



**Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung
am Mittwoch, dem 9. November 2022
11:00 bis 13:00 Uhr, PLH, Sitzungsaal E. 800**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder
Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-
Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung**

Bundestagsdrucksache 20/3870

Kerstin Andreae

Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
A-Drs. 20(25)212

Annegret-Claudine Agricola

Leiterin Public Affairs
Zukunft Gas e.V.
A-Drs. 20(25)213

Sebastian Bleschke

Geschäftsführer
Initiative Energien Speichern e.V. (INES)
A-Drs. 20(25)214

Werner Diwald

Vorstandsvorsitzender
Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband e. V. (DWV)
A-Drs. 20(25)216

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer
8KU GmbH
A-Drs. 20(25)210



Dr. Alexander Götz
Stv. Hauptgeschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
A-Drs. 20(25)215

Prof. Dr. Fritz Söllner
TU Ilmenau
A-Drs. 20(25)211

Jochen Wagner
Vorsitzender des Arbeitskreises Gas im Fachausschuss Energie des
Verbands der Chemischen Industrie (VCI e.V.)
A-Drs. 20(25)209



Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

Berlin, 3. November 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (Aktualisierte Fassung der Stellungnahme vom 10.08.2022)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Grundlegende Anmerkungen.....	3
Details zu Artikel 1: Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG-Entwurf)	5
Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung.....	16
Details zu Artikel 3: Inkrafttreten	16

Grundlegende Anmerkungen

Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 2022 den Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung veröffentlicht. Dieser basiert auf dem am 8. August 2022 vom BMWK vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt. Der BDEW hatte sich fristgemäß am 10. August 2022 mit einer Stellungnahme an der zweitägigen Konsultation beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme ist eine aktualisierte Version, die den zwischenzeitlich am Entwurf vorgenommenen Änderungen Rechnung trägt.

Zur Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie zum Lieferrnachweis von Wärme oder Kälte auf Basis von erneuerbaren Energien ist die Etablierung eines über alle Sektoren einheitlichen und auch europäisch harmonisierten Herkunftsnachweissystems zum Zwecke eines liquiden grenzüberschreitenden Handels erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu begrüßen. Hierdurch werden nicht nur der Hochlauf und die Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie von Wärme und Kälte auf Basis von erneuerbaren Quellen unterstützt, sondern auch die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Sektorkopplung verbessert. Dies ist nicht nur unter klimapolitischen Aspekten relevant, sondern auch aus industriepolitischer Sicht und im Sinne der Wertschöpfung für unsere Volkswirtschaft.

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus der RED II ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die europäische Erneuerbaren-Richtlinie derzeit erneut in der Überarbeitung befindet. Zwar ist ein Abschluss des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens frühestens bis Ende 2022 zu erwarten, dennoch sollte im Sinne der Planungssicherheit eine eventuell weitreichende Anpassung der Vorgaben bereits 2023 zur Umsetzung der RED III so weit wie möglich vermieden werden.

An der nun im Gesetz vorgeschlagenen Ausgestaltung von Herkunftsnachweisen kritisiert der BDEW insbesondere, dass für diese Herkunftsnachweise bisher kein signifikanter Nutzen ersichtlich ist. Gemäß Regierungsentwurf dienen Herkunftsnachweise lediglich dem Nachweis der Erneuerbaren Eigenschaft, sind aber nicht für den Nachweis einer mengenmäßigen Zielerreichung oder einer mengenbezogenen Förderung vorgesehen. Damit wird eine Chance vergeben, Herkunftsnachweise für den Aufbau eines liquiden Marktes für erneuerbare und dekarbonisierte Gase zu nutzen. Gleichzeitig drohen die zu engen Vorgaben im Wärmebereich Entwicklungen im Sinne des Klimaschutzes zu blockieren. Der vorgelegte Regierungsentwurf stellt gleichzeitig umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunftsnachweise, welche

mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie die Vorgaben etwa in § 4 HKNRG-Entwurf so minimiert werden können, dass die Herkunftsnachweise europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind.

Der BDEW begrüßt, dass zwischenzeitlich hinsichtlich der Nutzung von HKN für Wasserstoff in der Beimischung positiv Veränderungen in der Gesetzesbegründung vorgenommen wurden, auch wenn der Gesetzestext selbst weiterhin weniger eindeutig ist. Viele Hinweise des BDEW, auch hinsichtlich sachlich falsch angelegter Vorschriften, wurden jedoch nicht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund bedarf es weiterhin einiger Anpassungen des Gesetzes sowie der passgenauen Ausgestaltung der umfangreichen Verordnungsermächtigungen des Gesetzes.

Aus Sicht des BDEW sind darüber hinaus folgende Aspekte des Regierungsentwurfs besonders hervorzuheben:

- › Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 7 Nr. 5 ein gemeinsames Register für gasförmige Energieträger (also sowohl für Biogas als auch für Wasserstoff) und für Wärme und Kälte vorsieht. Positiv ist außerdem, dass die Möglichkeit zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für dekarbonisierte Gase bzw. dekarbonisierten Wasserstoff in der Verordnungsermächtigung angelegt ist. Im Gegensatz hierzu sind im Gesetz lediglich Gase mit erneuerbarem Ursprung aufgeführt.
- › Im Gesetz sind auf Basis der chemischen Zusammensetzung getrennte Herkunftsnachweise für Biomethan und Wasserstoff angelegt. Dies erschwert einen gemeinsamen Handel erneuerbarer und dekarbonisierter Gase und bedroht die Transformation des heutigen Erdgassystems in ein Wasserstoffsystem.
- › Durch die fehlenden Details zahlreicher Regelungen, deren Ausgestaltung in verschiedene Verordnungsermächtigungen verschoben wird, schafft der Gesetzentwurf keine Planungssicherheit für (zukünftige) Produzenten erneuerbarer und dekarbonisierter Gase.
- › Die Nutzung von Strom für die Fernwärmeerzeugung ist nur unzureichend abgebildet. Für Wärmepumpen und für das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ sind Anpassungen vorzunehmen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Bestandsanlagen zur Erzeugung von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien auch im Rahmen von HKN anzurechnen sind.

Abschließend drängt der BDEW auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie: Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Mitteilungspflichten von Daten an die zuständige Behörde, die auch über das Marktstammdatenregister (MaStR) erhältlich sind. Doppelmeldungen in verschiedenen Registern sind zu vermeiden.

Der BDEW nimmt im Folgenden im Detail zu folgenden Regelungen Stellung:

Details zu Artikel 1: Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG-Entwurf; HKNRG-E)

Die EU schließt bei dem Begriff "Gase" explizit Wasserstoff sowohl in der RED II und RED III (CA) als auch im Gas-Paket ein. Eine Trennung des Wasserstoffs von anderen Gasen wie Biomethan, SNG auf nationaler Ebene wird den Handel mit erneuerbaren Gasen hemmen. Der BDEW fordert daher in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RED II den Begriff "Gase inkl. Wasserstoff" zu verwenden.

§ 2: Begriffsbestimmungen

Es ist klarzustellen, dass unter dem Begriff „gasförmige Energieträger“ alle Gase zu verstehen sind, die unter Normbedingungen (STP: 25 °C und 1013 hPa) gasförmig sind. Dies gilt insbesondere für verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG), da Biomethan unter Normbedingungen gasförmig ist. Dies ist ebenfalls unter § 3 Abs. 2 HKNRG-E zu berücksichtigen. Neben § 2 Nr. 5 HKNRG-E ist der Begriff „gasförmige Energieträger“ ebenfalls unter der oben genannten Maßgabe explizit aufzuführen.

§ 2 Nr. 3 HKNRG-E definiert den „Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger“. Es wird als ein elektronisches Dokument beschrieben, das ausschließlich dazu dient, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge [...] erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurde. Ein Herkunftsnachweis kann ausgestellt werden, ohne dass zwangsläufig eine Entwertung stattfinden muss. Der konkrete Bezug auf die Lieferung sollte wie in § 2 Nr. 4 HKNRG-E umgesetzt, gestrichen werden. § 3 Abs. 4 HKNRG-E ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Anpassungsvorschlag

Nr. 3: „Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt oder im Falle kohlenstoffarmen Wasserstoffs auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt ~~und an Letztverbraucher geliefert wurde,~~

§ 3 Abs. 1: Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 sehen vor, dass Herkunftsnachweise nur an Anlagenbetreiber ausgestellt werden dürfen. Der BDEW tritt dafür ein, dass Herkunftsnachweise auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen verwalten, ausgestellt werden dürfen. Sollten

Dienstleister viele Kleinanlagen verwalten, die jeweils unterschiedliche Anlagenbetreiber haben, würde es eine unnötige Bürokratie darstellen, wenn die Herkunftsnachweise nur gegenüber diesen Anlagenbetreibern ausgestellt werden dürften. Hierfür sollte § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs angepasst werden.

Anpassungsvorschlag

(1) Die zuständige Stelle

1. stellt Anlagenbetreibern oder Dienstleistern, die Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündeln, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden, aus, (...)

Die gleiche Änderungsnotwendigkeit betrifft § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Anpassungsvorschlag

(1) Die zuständige Stelle für die Führung des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

1. stellt Betreibern von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen oder Dienstleistern, die solche Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündeln, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunftsnachweise für im Rahmen von Verträgen gelieferte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus, (...)

§ 3 Abs. 1: Elektronische Datenbank für gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HKNRG-E suggeriert, dass es nur eine zuständige Stelle geben soll, welche eine elektronische Datenbank betreiben soll, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger erfolgen soll. Der BDEW stimmt diesem Vorgehen zu.

Um nicht zu viele nationale, womöglich unterschiedlich ausgestaltete Datenbanken zu haben, soll mit Verweis auf die Revision der RED II und Verweis auf Änderung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie eine Unionsdatenbank entstehen. Ein einziges nationales Register würde die

Anbindung und Informationsaustausch mit der Unionsdatenbank erheblich vereinfachen und den grenzüberschreitenden Handel im europäischen Binnenmarkt vereinfachen.

§ 3 Abs. 3: Gasförmige Energieträger aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt werden / Einbeziehung von verflüssigtem Biomethan bei Importen

§ 3 HKNRG-E regelt die Vorgaben von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger. Bei Einfuhren von Energiemengen, die außerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden sind, sollte verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) ebenfalls Berücksichtigung finden.

Auch möge der Gesetzgeber bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigen, dass insbesondere eine Regelung gefunden werden muss, wie mögliche H2Global-Förderungen im Rahmen der ausländischen oder nationalen Herkunftsnachweise dokumentiert werden können.

§ 3 Abs. 4: Ausschließliche Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger für die Ausweisung des gelieferten Anteils an erneuerbaren Energien

Gem. § 3 Abs. 4 HKNRG-E sollen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt werden. In der Praxis ist ein Nachweis der Gaslieferung an Letztverbraucher im Zuge der Ausstellung des Herkunftsnachweises nicht möglich. Im Rahmen von Herkunftsnachweisen ist es unerheblich, in welcher Form gasförmige Energieträger transportiert werden (gemeinsames/getrenntes Übertragungs-/Verteilungsnetz oder Übertragung per Behälter etc.). Da beim Herkunftsnachweis im Book & Claim System eine getrennte Handelbarkeit von erneuerbarer Eigenschaft und Energiemenge erfolgt, ist keine Trennung nach Energieträgerarten erforderlich.

§ 3 Abs. 4 HKNRG-E deutet darauf hin, dass die Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger als Nachweis für die mengenmäßige Zielerreichung oder eine mengenbezogene Förderung ausgeschlossen sind, sofern hierfür andere Verfahren angewendet werden. Es ist nicht nachzuvollziehen wie diese Forderung im Register abbildbar sein kann.

Es wird daher vermutet, dass diese Herkunftsnachweise lediglich im Rahmen einer Art Gaskennzeichnung [in Analogie zur bestehenden Stromkennzeichnung] verwendet werden dürfen. Hier folgt der HKNRG-Entwurf den aktuellen Vorgaben der RED II, welche die Verwendung von Herkunftsnachweis lediglich für eine Ausweisung des an Endkunden gelieferten Anteils an erneuerbaren Energien vorsieht. Im Gegensatz hierzu ist eine Zertifizierung und

Anerkennung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen [gem. Artikel 9 der Gasbinnenmarktrichtlinie-Entwurf] im Rahmen von Nachweisen im Massenbilanzierungssystem vorgesehen. Hier besteht ein erheblicher Widerspruch. Einerseits wird vermutet, dass die grüne Eigenschaft und die sich ergebenden CO₂-Emissionen unter Verwendung von Herkunftsnachweisen zukünftig ausgewiesen werden. Andererseits werden Herkunftsnachweise keine Anerkennung bei der Zielerreichung zur Einsparung von Treibhausgasemissionen oder Substitution von Emissionshandelszertifikaten finden. Um die Dekarbonisierung des Gasmarktes voranzutreiben, spricht sich der BDEW für die Einführung handelbarer Herkunftsnachweise für erneuerbare und dekarbonisierte Gase aus, die eine einheitliche Terminologie und sinnhafte Anwendungsmöglichkeiten voraussetzt.

Die alleinige Verwendung von Herkunftsnachweisen im Rahmen einer Art Gaskennzeichnung erbringt keinen Zusatznutzen, ist für den Endkunden nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Vor Verabschiedung der Neuregelungen mit der Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II (RED II) und der Gasbinnenmarktrichtlinie sollte kein Ausschluss von Anwendungsmöglichkeiten von vornherein erfolgen.

Anpassungsvorschlag

(4) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger werden jeweils für eine erzeugte ~~und an Letztverbraucher gelieferte~~ Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte ~~und an Letztverbraucher gelieferte~~ Megawattstunde Gas wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt. ~~Soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Zielerrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist, ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen.~~

§ 3 Abs. 5: Herkunftsnachweise für strombasierte gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 5 HKNRG-E sieht eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen für strombasierte gasförmige Energieträger bei netzbezogenem Strom nur dann vor, wenn die dem Stromverbraucher zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 EEG nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind. Der BDEW verweist hierzu auf den noch nicht verabschiedeten delegierten Rechtsaktes zu Strombezugskriterien für erneuerbare Gase. § 3 Abs. 5 HKNRG-E sollte daher den europäischen Entwicklungen nicht vorweggreifen. Insbesondere sollte bei der Regelung, dass Strom aus nicht-

geförderten Anlagen stammen muss, klargestellt werden, dass damit lediglich eine aktuelle Förderung gemeint ist und nicht Förderungen, die für Anlagen in der Vergangenheit gewährt wurden.

§ 3 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 9e: Möglichkeit der zukünftigen Differenzierung von Herkunftsnachweisen nach chemischer Zusammensetzung und Herstellungsweise

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9e HKNRG-E kann die zuständige Stelle die Übermittlung der Bezeichnung und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt wird, verlangen. Hier kann von einem enormen bürokratischen Aufwand ausgegangen werden. Hieraus kann bereits eine zukünftige Trennung der Herkunftsnachweise nach chemischer Zusammensetzung, sprich die Trennung nach biogenen Gasen, Wasserstoff oder dekarbonisierten Gasen abgeleitet werden.

In der Begründung zu § 3 Abs. 6 HkNRG-E wird die Möglichkeit einer Beimischung ausdrücklich zugelassen:

„Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.“

Im Gegensatz hierzu ist der Gesetzeswortlaut zu § 3 Abs. 6 HkNRG-E weniger eindeutig und impliziert lediglich eine eingeschränkte Anwendungsmöglichkeit:

„Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, dürfen nur für Lieferungen von Wasserstoff entwertet werden.“

Der BDEW bittet daher um Klarstellung in § 3 Abs. 6 HkNRG-E, um Unsicherheiten in der Anwendung von Herkunftsnachweisen bereits im Vorfeld zu vermeiden:

Anpassungsvorschlag

NEU (6) „Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, entwertet werden. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.“

Im Sinne eines schnellen Markthochlaufes und einer effizienten Nutzung der Gasnetze ist eine Anerkennung von Wasserstoff-Herkunftsnachweisen im Falle einer Beimischung zwingend erforderlich. Im Übrigen sind die Inhalte der Herkunftsnachweise in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben und Standards zu vereinbaren.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9: Bürokratievermeidung

Im Sinne einer Bürokratievermeidung spricht sich der BDEW dafür aus, die Mitteilungspflicht für diejenigen Daten, die nach **§ 4 Abs. 1 Nr. 9** HKNRG-E beim Anlagenbetreiber abgefragt werden müssen, die aber im Marktstammdatenregister bereits hinterlegt worden sind, zu streichen. Bereits im Rahmen des EEG 2019 war vorgesehen, dass das Marktstammdatenregister die zentrale Datenstelle darstellt, über die im Rahmen eines "one-stop-shop-Prinzips" alle notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der BDEW nimmt nun wahr, dass nicht nur das EEG 2021 und das "Sofortmaßnahmengesetz" dieses Prinzip nicht beachten, sondern auch der vorliegende Regierungsentwurf.

Statt einer Datenabfrage bei den Personen, die das Register nutzen, sollte die registerführende Stelle befugt sein, diejenigen Daten, die auch das MaStR bereithält, von diesem Register zu beziehen. Diese Daten stellen die Mehrheit der über **§ 4 Abs. 1 Nr. 9** HKNRG-E abzufragenden Daten dar. Andernfalls drohen nur noch mehr Register mit sich teilweise widersprechenden Datensätzen.

§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1: Verordnungsermächtigungen für Regelungen für Speicher und vereinfachte Verfahren bei Kleinanlagen

Der BDEW tritt dafür ein, dass die nach diesen Bestimmungen zu erlassende Verordnung auch Regelungen dazu treffen kann, in welchem Umfang zuvor gespeicherter Strom aus Erneuerbaren Energien auch nach der Speicherung im Sinne der Verordnung noch als erneuerbar gilt. Dies betrifft insbesondere gemischt genutzte Speicher, bei denen gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2021 die zuvor gespeicherte Erneuerbare Energie bei der Ausspeicherung nicht mehr als erneuerbar gilt. Der BDEW entwickelt zurzeit Vorschläge für die Weiterentwicklung dieser Vorschrift.

Außerdem sollte die Verordnung bereits vereinfachte Verfahren zur Ausstellung von Nachweisen für Kleinanlagen bis 50 kW installierter Leistung vorsehen können – nicht nur eine

Verordnungsermächtigung. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Vorgaben der HkRNDV für Kleinanlagen zu hohe Hürden darstellen. Ebenfalls sollte die Verordnung Verfahren zur Bündelung zur gemeinsamen Ausstellung von Nachweisen für solche Kleinanlagen („Pooling“) vorsehen können.

§ 4: Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger

Grundsätzlich sollten alle Vorgaben, welche im Rahmen des § 4 HKNRG-E per Verordnung geregelt werden sollen, den europäischen Standards und Vorgaben folgen, um eine europäische Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Anpassungsvorschlag

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates ***und unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben und Standards***

...

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff im Einklang mit EU-Recht

Die Regelungen sind von großer Bedeutung für den Markt und sollten daher unter § 3 HKNRG-E und nicht in einer nachgelagerten Verordnungsermächtigung geregelt werden.

Ein Herkunftsnachweis hat gemäß § 2 HKNRG-E lediglich den Zweck, gegenüber einem Endkunden einen Anteil oder eine Menge an gasförmigen Energieträgern aus Erneuerbaren Energien auszuweisen. HKN mit einer Anforderung an THG-Einsparungen zu verknüpfen, ist somit im Sinne der Absicht des Gesetzgebers nicht zulässig. THG-Mindestanforderungen gelten für Erneuerbare Energien, die der Zielerrechnung zugerechnet werden. (siehe RED II Art. 29 oder Art. 7).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E wird das BMWK ermächtigt, zusätzliche „inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen“ an strombasierte gasförmiger Energieträgerfestzulegen. Diese Ermächtigung nimmt Bezug auf die auf EU-Ebene noch laufenden Diskussionen zu den Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff. Der entsprechende delegierte Rechtsakt wird voraussichtlich im Herbst 2022 von der EU-Kommission verabschiedet werden. Aus BDEW-Sicht sollten die Kriterien möglichst zeitnah nach Verabschiedung des delegierten Rechtsakts national festgeschrieben werden, da die aktuellen Unsicherheiten über die

Definition von erneuerbarem Wasserstoff ein großes Investitionshemmnis für Unternehmen darstellen. Dabei sollte im Sinne eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts möglichst auf die Einführung von über die EU-Vorgaben hinausgehenden Kriterien verzichtet werden. Grundsätzlich ist aus Sicht der Energiewirtschaft für einen schnellen Wasserstoffhochlauf eine pragmatische Festlegung der Strombezugskriterien erforderlich.

Insbesondere sollte bei der Regelung, dass Strom aus nicht-geförderten Anlagen stammen muss, sichergestellt werden, dass allen Erneuerbare-Energien-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, die grüne Eigenschaft zugesprochen wird. Dies erfasst explizit auch Anlagen, welche vor der Einspeisung in das Netz im Falle von z.B. Erzeugungsspitzen (sog. "Überschussstrom") einen Elektrolyseur beliefern und damit für diese Strommengen mangels Netzeinspeisung keine Förderung beziehen, auch wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung hat. Denn auch diese vor einer Netzeinspeisung verbrauchten Strommengen werden nicht explizit gefördert.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Herkunftsnachweise für kohlenstoffarme Gase

Der Artikel 19 RED II gibt die Möglichkeit, die HKN auch für kohlenstoffarme Gase auf der Basis von Erdgas anzuwenden. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 HKNRG-E wird diese Möglichkeit an das BMWK im Rahmen einer Verordnungsermächtigung delegiert. Da diese Entscheidung grundlegend für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ist, sollte die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für dekarbonisierten Wasserstoff eine politische Grundsatzentscheidung sein, die entsprechend der Wesentlichkeitstheorie durch den Gesetzgeber selbst getroffen und damit auch Teil des Gesetzestextes werden sollte.

§ 4 Abs. 1 Nr. 16): Herkunftsnachweise sind keine Finanzprodukte

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 HKNRG-E können Herkunftsnachweise entsprechend der Verordnungsermächtigung als Finanzinstrumente definiert werden. Dies ist widersprüchlich zur Festlegung im Gesetz gem. § 3 Abs. 7 HKNRG-E. Der BDEW stimmt der Regelung in § 3 Abs. 7 HKNRG-E zu. Ein Abweichen hiervon ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht.

§ 4 Abs. 2: Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Strombezugskriterien für strombasierte erneuerbare Gase

Die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 1 HKNRG-E enthält weitgehende Regelungsbefugnisse, u. a. auch für die Festlegung von Strombezugskriterien für strombasierte erneuerbare

Gase in § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E. Je nach Ausgestaltung der Kriterien kann eine solche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Vermögenswerte haben. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung kann nach § 4 Abs. 2 HKNRG-E vom Bundestag ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesbehörde übertragen werden, die dann ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Verordnung erlassen kann. Vor dem Hintergrund des damit ggf. einhergehenden Eingriffs v. a. in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf eine demokratisch dafür nicht legitimierte Bundesbehörde verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

§ 5 Abs. 2 Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Der BDEW versteht den Absatz so, dass Strom aus Erneuerbaren Energien benötigt wird, um überhaupt Herkunftsnachweise für Wärme generieren zu können. Bislang besteht die Auffassung¹, dass z. B. bei Großwärmepumpen in Wärmenetzsystemen (wie bei Wärmepumpen im Gebäude) der Umweltwärmeanteil immer als erneuerbar gilt und die Herkunft des Stroms irrelevant ist. § 5 Abs. 2 und 3 HKNRG-E sollten daher so abgefasst werden, dass für Wärmepumpen immer mindestens für den Umwelt-Wärmeanteil auch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann und nur der strombasierte Anteil die Anforderung nach § 5 Abs. 2 und 3 HKNRG-E erfüllen muss. Ebenso muss die Nutzung von Abwärmequellen adäquat (i.S. EE-gleichwertig) berücksichtigt werden können. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass für anteilige erneuerbare Wärme (z.B. beim Einsatz von anteiligen erneuerbaren Gasen in KWK-Anlagen oder Heizkesseln) HKN ausgestellt werden können.

§ 5 Abs. 5 Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Im § 5 Abs. 5 HKNRG-E ist der Strom im Rahmen von Nutzen-statt-Abregeln entsprechend § 13 Abs. 6a und § 13 Abs. 6b EnWG mit zu berücksichtigen, nach denen die systemdienliche Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung von Abregelungen

¹ Vgl. Konzeptpapier "65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024" des BMWK und BMWStB (Juli 2022)

Erneuerbarer Energien Anlagen gewährleistet wird. Dies folgt auch den Regelungen gemäß Artikel 24 Abs.8 RED II.

Anpassungsvorschlag

(5) Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ist ausgeschlossen, wenn für die Erzeugung der Wärme oder Kälte oder für die Erzeugung des der Wärme oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden gasförmigen Energieträgers Strom verbraucht wurde, für den eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird, es sei denn, der Strom wurde auf Aufforderung ~~des Übertragungs-~~Netzbetreibers im Rahmen *Maßnahmen* nach § 13a **und § 13 Abs. 6a und § 13 Abs. 6b** des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, verbraucht.

§ 6 Abs. 1 Nr. 10 - 11: Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anteil der aus geförderten Anlagen stammenden Wärme auszuweisen ist. Diese Ausweispflichten bedeuten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Daher ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass der Umfang minimal gehalten wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 10: Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

§ 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-E regelt die Befugnis, in der Verordnung etwas „abweichend von § 44 Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ zu regeln. § 44 GEG regelt, dass ein Gebäudeeigentümer seiner Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energie (im Sinne des GEG) auch durch den Bezug von Fernwärme/Fernkälte decken kann, wenn die Fernwärme/Fernkälte bestimmte Parameter erfüllt. Bei § 44 GEG handelt es sich für die Fernwärmewirtschaft um eine maßgebliche Vorschrift. Die Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-E lässt offen, was für Abweichungen inhaltlicher Art von § 44 GEG geregelt werden können. In Betracht käme etwa eine Regelung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 44 GEG. Da § 44 GEG dazu aber gar keine Aussage trifft, würde es sich dabei streng genommen auch nicht um eine Abweichung des § 44 GEG handeln. Darüber hinaus sieht der BDEW es kritisch, wenn an den vom (parlamentarischen) Bundesgesetzgeber vorgegebenen Anforderungen in § 44 GEG durch eine Verordnung, die noch dazu ggf. „nur“ durch eine Bundesbehörde erlassen wird (siehe vorstehend zu § 4 Abs. 2 und unten zu § 6 Abs. 2 HKNRG-E), Änderungen vorgenommen werden dürfen.

Insofern wäre hier eine klarstellende Formulierung sinnvoll, wonach die Verordnung auf Grundlage des § 6 Abs. 1 HKNRG-E nur Vorgaben zur Nachweiserbringung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen aus § 44 GEG enthalten darf.

§ 6 Abs. 2: Verordnungsermächtigung zur Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte

Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 HKNRG-E enthält weitgehende Regelungsbefugnisse, u.a. auch für die Festlegung von Kriterien für Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E. Je nach Ausgestaltung der Kriterien kann eine solche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Vermögenswerte haben. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung kann nach § 6 Abs. 2 HKNRG-E vom Bundestag auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden, die dann ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Verordnung erlassen kann. Vor dem Hintergrund des damit ggf. einhergehenden Eingriffs ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf eine demokratisch dafür nicht legitimierte Bundesbehörde verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig. Die Regelung sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

§ 8 Nr. 3: Zentrales Herkunftsnachweisregister für Strom, gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte

Der BDEW befürwortet eine zentrale Stelle für die Registerführung von Herkunftsnachweisen für Strom, gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte. Eine mögliche Zersplitterung der Zuständigkeiten wird aus Effizienzgründen, der Vereinfachung der Sektorenkopplung und einer zukünftigen Anbindung an die Union Database abgelehnt.

Der schnelle Markthochlauf von Erneuerbaren Gasen sowie Wärme und Kälte ist unter klima-, energie- wie unter geopolitischen Betrachtungen essentiell. Ein entscheidendes Kriterium ist dabei die zeitnahe Implementierung einer arbeitsfähigen „zuständigen Stelle“. Dies ist zudem ein wichtiges politisches Signal für Wirtschaft, Investoren und Verbraucher. Die Bestimmung der zuständigen Stelle sollte daher unmittelbar im Gesetz festgelegt werden. Der Prozess der Ausstellung, Nachverfolgung und Löschung von Herkunftsnachweisen ist IT-seitig sehr komplex und erfordert Kenntnis der beteiligten Akteure aus Gaswirtschaft, Stromwirtschaft und des jeweiligen Infrastrukturbetriebs – auch im grenzüberschreitenden europäischen Kontext.

Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung

Die Einführung von HKN für den Wärme- und Kältebereich kann Versorgern die Vermarktung von eigenständigen, grünen Fernwärmeprodukten mit einem bilanziellen Erneuerbare-Energien-Anteil von 100% erleichtern, da eine transparente, rechtssichere Nachweisführung ermöglicht wird. Auf diese Weise könnte eine höhere Zahlungsbereitschaft für Fernwärme aus erneuerbaren Energien erschlossen werden, was zur Refinanzierung neuer Erzeugungsanlagen beitragen kann. Neben einer ökologisch motivierten Nachfrage von Privatkunden kann der Bezug grüner Fernwärme auch für Unternehmenskunden und die öffentliche Hand eine Option darstellen, um die Umsetzung von Klimaschutzstrategien zu unterstützen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung eines Herkunftsnachweissystems für Wärme und Kälte sind jedoch weitere Fragen zu klären.

Details zu Artikel 3: Inkrafttreten

Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mit dem Vorhandensein eines nutzbaren Herkunftsnachweisregister für Wärme und Kälte zu rechnen ist, sollte im Rahmen des Inkrafttretens der neuen Anforderungen und Vorgaben eine angemessene Übergangsfrist (mindestens 1 Jahr) festgelegt werden.



Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

**Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen
für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus
erneuerbaren Energien und zur Änderung der
Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchs-
erfassungs- und -Abrechnungsverordnung
(Bundesdrucksache 20/3870)**

Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Berlin, den 07.11.2022

**ZUKUNFT
GAS**

Einführung

Zukunft Gas bedankt sich für die Gelegenheit, als Sachverständige der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“ beiwohnen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Grundlegende Anmerkungen

Mit dem **Herkunftsnachweisregistergesetz-Entwurf (HKNRG-E)** trägt die Bundesrepublik ihrer Umsetzungsverpflichtung aus **Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)** Rechnung.

Für den **Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase** ist ein sektorübergreifendes und im europäischen Binnenmarkt **einheitliches Zertifizierungssystem** erforderlich, um den **liquiden, grenzüberschreitenden Handel** zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßt Zukunft Gas, dass mit dem Gesetz die **Vermarktung für gasförmige Energieträger sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert und eine einheitliche Definition angestrebt werden soll**. Positiv hervorzuheben ist, dass auch für dekarbonisierte Gase bzw. dekarbonisierten Wasserstoff zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, Herkunftsnachweise zu erstellen.

Das als Stammgesetz vorgelegte HKNRG-E fällt allerdings in eine Zeit, in der die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Energie- und Klimaschutzpolitik stetig fortentwickelt und geändert werden. Für das HKNRG-E relevant sind hier die **Überarbeitungen der „Erneuerbaren-Energien-Richtlinie“ (RED II und RED III), der „Delegierte Rechtsakt zur Definition zu Grünem Wasserstoff“ sowie der Entwurf der überarbeiteten Gasbinnenmarktrichtlinie**, die einen erheblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen erneuerbarer und dekarbonisierter Gase haben werden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist der **Gesetzesentwurf (HKNRG-E)** zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, vermag aber **heute bestehende ordnungspolitische Unsicherheiten und damit einhergehende Investitionshemmnisse für einen aus klima- und energiepolitischer Perspektive erwünschten Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase nur unzureichend zu lösen**.

Zukunft Gas sieht in dem derzeitigen Gesetzesentwurf vor allem drei regulatorische Hemmnisse, die im Folgenden erläutert werden.

Die Definitionen für strombasierte und dekarbonisierte Gase müssen schnellstmöglich festgelegt werden

Bislang hemmt das **Fehlen einer einheitliche Begriffsdefinition von grünem und dekarbonisiertem Wasserstoff** den Markthochlauf erheblich. Leider versäumt auch der vorliegende Entwurf, klare Definitionen gesetzlich festzulegen. Aus Sicht von Zukunft Gas ist es geboten, **bereits jetzt**, im Vorgriff auf die zu erwartenden unionsrechtlichen Regelungen, **feste Kriterien für den Strombezug von grünem Wasserstoff und klare Definitionen für dekarbonisierten Wasserstoff im HKNRG zu verankern**.

Um einen späteren Anpassungsbedarf zu minimieren, ist es wichtig die unionsrechtlichen Regelungen weitgehend zu antizipieren. Hieraus ergibt sich nicht zuletzt die Möglichkeit, gleichzeitig eine **Vorreiterrolle einzunehmen** und **so den unionsrechtlichen Rahmen positiv zu beeinflussen**. Als Orientierung sollten, aus Sicht von Zukunft Gas, die **Kriterien und Definitionen, wie sie im aktuellen Entwurf der RED III festgehalten sind**, dienen.

Laut Gesetzesentwurf wird die Bundesregierung mit Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HKNRG-E ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, „[...] unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt [...] anzusehen sind“ bzw. „unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für kohlenstoffarmen Wasserstoff auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas [...] ausgestellt werden können.“

Zwar begrüßt Zukunft Gas, dass hier die Bundesregierung als Verordnungsgeberin ermächtigt und damit gleichermaßen ein gemeinsames ressortübergreifendes Verständnis angestrebt wird. Allerdings ist es aus Sicht von Zukunft Gas geboten, **diese wichtige Grundsatzentscheidung im Gesetzestext zu verankern** und nicht per Verordnungsermächtigung zu regeln.

Laut HKNRG-E Art.1 §4 Abs.1 wird die Bundesregierung ferner ermächtigt, „[...] inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen“ für den zur Herstellung strombasierter Gase eingesetzten Strom zu definieren. An dieser Stelle soll darauf verwiesen sein, dass aus Sicht von Zukunft Gas, **für einen schnellen Wasserstoffhochlauf eine pragmatische Festlegung der Strombezugskriterien erforderlich ist**.

Die Beimischung von Wasserstoff ins Gasnetz muss im Herkunftsnachweissystem abgebildet werden können

Im Gesetzesentwurf wird in Art. 1 § 3 Abs. 6 festgelegt, dass bei einer Lieferung von Wasserstoff lediglich Wasserstoff-Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen.

In der Begründung steht zudem, dass bei einer Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz und einer damit verknüpften Belieferung von Endkunden keine

Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden dürfen. Wasserstoff-Herkunftsnachweise können nach diesen Vorgaben somit nicht in Methanetzen, sondern ausschließlich in reinen Wasserstoffnetzen entwertet und verwendet werden.

Das widerspricht dem sogenannten „Book and Claim“-Prinzip des Herkunftsnachweissystems. Demnach sind Entwertungen der Herkunftsnachweise nicht an die physikalischen Lieferungen geknüpft, sondern können rein bilanziell entwertet werden.

Die im HKNRG-E vorgesehene Regelung stellt insbesondere für die Wasserstoff-Anlauf- und -Hochlaufphase ein großes Hindernis dar, da es die Flexibilität der Erzeuger sowie Kunden und Kundinnen einschränkt und den Ausbau von Wasserstoff-Pipelines voraussetzt.

Das macht einen schrittweisen Markthochlauf von Wasserstoff und die Dekarbonisierung der bestehenden Gasnetze über eine Wasserstoff-beimischung sowie die Lieferung an einen Verbrauchenden, der physisch im Moment noch hundert Prozent Methan erhält, **unmöglich**.

Bereits jetzt gibt es zahlreiche Wasserstoffprojekte, die ins Erdgasnetz einspeisen und anteilig Wasserstoff liefern. **Das Herkunftsnachweissystem sollte diese Realität spiegeln und keine einseitigen marktverzerrenden Mechanismen und Pfadabhängigkeiten schaffen.**

Das Herkunftsnachweisregister muss auch als Massenbilanzierungssystem genutzt werden können

In Anlehnung an die RED II sieht der Gesetzesentwurf (HKNRG-E) derzeit vor, dass **Herkunftsnachweise** lediglich dem Nachweis über einen Anteil oder eine Menge von Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und damit der **Information für den Letztverbraucher** dienen (Art. 1 § 3 Abs. 5 HKNRG-E). Für den **Markthochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen** und **für die Schaffung eines liquiden Marktes wird** durch diese beabsichtigte Regelung hier **eine wichtige Chance vertan**. Das widerspricht überdies dem Entwurf der Überarbeitung der Gasmarktinnenmarktverordnung (Artikel 9). Dort ist eine **Zertifizierung und Anerkennung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen im Wege von Nachweisen durch Nutzung von Massenbilanzierungssystemen** geregelt.

Es ist dringend geboten, diesen Widerspruch aufzulösen und **handelbare Herkunftsnachweise für erneuerbare und dekarbonisierte Gase einzuführen**. Erst ein bilanzieller europaweiter Handel weg von physischer Direktbeziehung kann Investitionen in Technologien auslösen, die andernfalls viel zu spät getätigt werden.

Ausblick – Skalierung der Wasserstoffstrategie erforderlich

Es braucht eine konzertierte Initiative, um die Kraft des europäischen Binnenmarkts für einen zeitnahen Wasserstoffhochlauf wirksam entfalten zu können. Eine **europäische Wasserstoffunion**, fußend auf der **EU-weiten Handelbarkeit von Wasserstoff** und einem **europäischen Wasserstoffnetz**, würde den größten Wasserstoffmarkt weltweit schaffen. Die konkreten Regeln hierfür liegen in Brüssel bereits auf dem Tisch.

Auch sind mit der IPCEI-Förderinitiative bereits eine beachtliche Dynamik und Kreativität in den Unternehmen ausgelöst worden. Bei der Umsetzung dieser IPCEI-Vorhaben bestehen derzeit doch noch erhebliche bürokratische Hürden. Ähnliches gilt für die Zielsetzung, mittels Klimaschutzverträgen (Carbon Contracts for Difference) für bestimmte Branchen, die Dekarbonisierung der Industrie durch einen zielgerichteten Wasserstoffhochlauf anzureizen.

Es gilt nun die bestehenden **Bremsen bei der Etablierung einer europäischen Wasserstoffwirtschaft effektiv zu lösen**, damit die europäische Wasserstoffwirtschaft rapide Fahrt aufnehmen kann. Zugleich schaffen wir dadurch ein transatlantisches Kräftegleichgewicht, dass derzeit infolge des US-amerikanischen Inflation Reduction Act (IRA) im Bereich der Energiewirtschaft ins Schwanken geraten ist. Gemeinsam müssen wir mit **Entschlossenheit und Pragmatismus**, den wir auch bei der Bewältigung der derzeitigen Energiekrise an den Tag legen, **den weltweit größten Markt für Wasserstoff in Europa etablieren**.

Kontakt:

Zukunft GAS e.V.
Annegret-Claudine Agricola
Leiterin Public Affairs
T +49 30 4606015-70
annegret-claudine.agricola@gas.info



Stellungnahme

Initiative Energien Speichern e.V. (INES)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und –Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

Stellungnahme zum Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG)

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte („RED II“) hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag mit der Bitte um Herbeiführung der Beschlussfassung übermittelt. Im Rahmen dieser Beschlussfassung hört der zuständige Ausschuss für Klimaschutz und Energie Sachverständige am 9. November 2022 an.

Für die Einladung zur Anhörung als Sachverständiger danke ich dem Ausschuss und übermittle nachfolgend meine Stellungnahme.

Eigenständiger Rechtsrahmens für die Energie-Zertifizierung

Die EU richtet ihr Handeln auf die Erreichung einer treibhausgasneutralen Wirtschaft aus. Es geht also nicht nur um die Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung, sondern weit darüber hinaus. Das Thema Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft wird im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Wirtschaft zudem immer bedeutsamer.

Vor diesem Hintergrund reicht ein System von Herkunftsnachweisen für grünen Strom nicht mehr aus. Selbst eine Erweiterung des bestehenden Systems durch Herkunftsnachweise für treibhausgasneutrale Gase ist nicht ausreichend, um eine faktenorientierte Transparenz über die Einsatzmöglichkeiten von Energien und weiterer Ressourcen herzustellen und damit eine Grundlage für politisches und marktwirtschaftliches Handeln zu schaffen.

Es ist zu deshalb empfehlen, ein umfassendes System zur Energie-Zertifizierung einzuführen.

Dieses System sollte:

- Alle Energieträger umfassen und

- im Hinblick auf alle relevanten Klima- und Umwelt-Externalitäten bewerten.
- Die Bewertung sollte sich über den vollständigen Lebenszyklus erstrecken.

Lebenszyklusanalyse zur Bewertung der Externalitäten

Für eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Klima- und Umweltauswirkungen ist eine Lebenszyklusanalyse (LCA) notwendig, die neben Treibhausgasemissionen weitere „Impact Kategorien“ umfasst, aber dabei möglichst einfach und praktikabel bleibt. Dazu gehört auch das Setzen von einheitlichen Systemgrenzen.

Bei einer vollständigen LCA müssten darüber hinaus auch die in den Vorketten entstandene Auswirkungen bewertet werden.

Löschung von Zertifikaten und „Greenwashing“

Die Gültigkeit von Zertifikaten sollte sich an der physikalischen bzw. chemischen Realität orientieren. Ein Zertifikat sollte die Klima- und Umwelt-Externalitäten pro Energieeinheit beschreiben. Wird Energie verbraucht, dann sollte auch immer die Löschung von Zertifikaten in entsprechendem Umfang des Energieverbrauchs erfolgen. Nicht jeder Energieverbrauch muss zwingend der ursprünglichen Energie zugeordnet werden. Allerdings stellt die jederzeitige Löschung von Zertifikaten in Höhe des Energieverbrauchs sicher, dass kein „Greenwashing“ erfolgen kann. Denn letztlich können Zertifikate, die durch die Produktion erneuerbarer Energie entstehen, nur dann später verwendet bzw. gelöscht werden, wenn auch tatsächlich Energie in entsprechendem Umfang gespeichert und so in die Zukunft übertragen worden ist. Flexibilität für erneuerbare Energie bekäme so auch einen tatsächlichen Wert.

Wandlungsverluste, Transformation und Effizienzunterschiede

Notwendige Verluste bei Umwandlungen bzw. Speicherung müssen bei der Zertifizierung Berücksichtigung finden (Löschung/Umwandlung). Bei einer Transformation (z. B. Elektrolyseur) von Energie muss auch eine Löschung (z. B. Windstrom-Zertifikate) und Neuausstellung (z. B. grüner Wasserstoff) von Zertifikaten berücksichtigt werden.

Effizienzunterschiede von Energieträgern sind durch die oben beschriebene vollumfängliche Ausgestaltung von Zertifikaten (Berücksichtigung von Umwandlungsverlusten, Bepreisung von Externalitäten) vollständig berücksichtigt und müssten nicht mehr durch politische Korrekturfaktoren in Gesetzen regelmäßig an den technologischen Stand angepasst werden.

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Initiative Energien Speichern e.V. (INES)
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de
www.energien-speichern.de

Transparenzhinweis:

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/ROO1797/>.



Stellungnahme

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband e. V. (DWV)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und –Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

Berlin, 08.11.2022

Expertenanhörung BT Ausschuss Klimaschutz und Energie (PA 25)

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur in Hinsicht auf die Klimaziele 2030 und der verbleibenden Zeit gefordert, sondern ebenfalls aufgrund des Erlasses des Inflation-Reduction-Act durch die amerikanische Regierung. Ohne ein schnelles Handeln der Bundesregierung und der Schaffung investitionssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen wird die Bundesregierung ihr Ziel aus dem Koalitionsvertrag, Deutschland zum Leitmarkt der Wasserstofftechnologien und -wirtschaft zu entwickeln, verfehlen.

Es gilt daher alle anstehenden Gesetze im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport, der Speicherung und der Nutzung von Wasserstoff, der mit erneuerbarem Strom erzeugt wird (grüner Wasserstoff) unter Berücksichtigung des Koalitionsvertrages, der Klimaziele und des globalen Wettbewerbs zu erlassen. Dabei gilt es in den Gesetzen nicht auf Verordnungsermächtigungen, die in unbestimmter Zeit erlassen werden sollen, zu verweisen. Dies gilt auch für Hinweise auf noch laufende europäische Verfahren. Wenn die Bundesregierung in Deutschland eine prosperierende grüne Wasserstoff-Marktwirtschaft etablieren möchte, ist der Gesetzgeber jetzt gefordert investitionssichere Voraussetzungen für ein sofortigen Aufbau grüner Wasserstofftechnologien, der dafür erforderlichen Infrastrukturen, wie Gasnetze und Speicher, und der Nachfrage zu schaffen.

Herkunftsnachweise sind eine grundsätzliche Voraussetzung, um in gezielten Anwendungsbereichen eine Nachfrage und Zahlungsbereitschaft zu generieren. Der aktuelle Entwurf des BMWK schafft jedoch nicht die notwendige Investitionssicherheit für den erforderlichen kurzfristigen Hochlauf einer grünen Wasserstoffnachfrage. Insbesondere gilt dieses für Anwendungen oder Standorte, die kurzfristig nicht direkt mit reinem grünem Wasserstoff versorgt werden können. Diese Standorte oder Anwendungen sind in der Hochlaufphase auf die bilanzielle Versorgung mit grünem Wasserstoff, der dem Erdgasnetz beigemischt worden ist, angewiesen. Erst mit dem Aufbau ausreichender Erzeugungskapazitäten und einer sicheren Mengennachfrage wird wirtschaftlich und technisch der Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen effizient möglich sein.

Der Bundesrat hat die Kritik der Branche an dem an den Bundesrat übermittelten Vorschlag aufgenommen und einen entsprechend sinnvollen Vorschlag zur Änderung

des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zum HkNRG beschlossen.

Das BMWK lehnt die Ergänzung des § 3 Absatz 6 um den folgenden Satz *„Dies gilt ins- besondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“* aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab.

Der Hinweis des BMWK, dass die Begründung zum Gesetzestext eine ausreichende Rechtssicherheit für die Investoren von Projekten mit mehreren 100 Millionen Euro generiert entspricht nicht den Erfahrungen des DWV. Das zeigt sich z.B. an der doch eigentlich sehr deutlichen Formulierung des §118 EnWG. Regelmäßig kommt es zu Streitigkeiten zur Auslegung und damit zu Zeitverzögerungen. Dieses gilt es zukünftig zu vermeiden.

Es gilt also eindeutige Gesetzestexte zu verfassen. Dieses gilt insbesondere für Themen wie der Beimischung von grünem Wasserstoff im Erdgasnetz, zu denen sich das BMWK mehrfach öffentlich ablehnend geäußert hat. Jetzt darauf zu verweisen, dass die aus unserer Sicht nicht eindeutige Begründung doch ausreichende Klarheit für die Möglichkeit der Beimischung und der Nutzung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff schaffen würde, schafft sicherlich nicht die erforderliche Investitionssicherheit. Die Begründung ist zudem bei Weitem nicht eindeutig. Der Gesetzestext sagt aus, dass „nur für die Lieferung von Wasserstoff“ Herkunftsnachweise entwertet werden dürfen.

Die wörtliche Auslegung des Textes macht es somit eventuell nicht möglich einer entnommen Energiemengen an Gas die gleiche Menge an Herkunftsnachweisen für grünen Wasserstoff zu zuordnen. Damit könnten gerade in der Hochlaufphase der Beimischung, ohne die ein Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft im industriellen Maßstab nahezu ausgeschlossen ist, wenige Promille Energiemengen an Wasserstoff zugeordnet werden. Damit würde jeglicher wirtschaftlicher Anreiz, wie das nachfolgende Beispiel, zunichte gemacht werden:

Die Einspeisung von grünem Wasserstoff in Schleswig-Holstein, vor dem Netzengpass, von z.B. 100 MWh und damit von weniger als 5% in das bestehende Erdgasnetz und der Entnahme von 100 MWh an einer Raffinerie in Bayern oder im Nordwesten von Niedersachsen würde es nur ermöglichen 5 MWh an grünen Wasserstoffzertifikaten zu entwerten.

Es könnte sogar noch problematischer werden, wenn die BNetzA einen Nachweis über die Konzentration von Wasserstoff am Ort und zum Zeitpunkt der Entnahme fordert. In diesem Fall wäre es eventuell möglich, dass eine der beiden Raffinerien gerade noch ein paar Zertifikate entwerten kann und die andere gar keine. Damit würde eine ungewollte regionale Wettbewerbsverzerrung verbunden entstehen.

Ebenfalls besteht die Gefahr mit dem aktuellen Gesetzestext, dass erneuerbare Energien aus der EU über das Erdgasnetz mit dem erforderlichen wirtschaftlichen Anreiz nicht nach Deutschland importiert werden können. Damit würde die Möglichkeit bis zu 20% bzw. 50 GW der geplanten Ausschreibungsmengen von EE-Anlagen außerhalb Deutschlands in der EU vorzunehmen konterkariert werden. Ein Import von 140 TWh/a mit einer Spitzenleistung von 50 GW ist unzweifelhaft nicht über die bestehenden Stromnetze und Grenzkuppelstellen nach Deutschland möglich. Diese Leistung bzw. Energiemengen können realistisch bis 2030 nur über bestehende Gasnetze in Form der Beimischung im Erdgasnetz importiert werden.

Diese Ausschreibungs- und Importmengen werden wir aber auf jeden Fall benötigen, um unsere Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig würden die Chance die deutschen Windkraftanlagenhersteller durch europäische Ausschreibungen zu stärken zunichte gemacht.

Abschließend möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass jede ins Erdgasnetz eingespeiste Kilowattstunde von grünem Wasserstoff eine Kilowattstunde an Erdgas ersetzt. Damit trägt jede die grüne Wasserstoff-Kilowattstunde nicht nur zum Erreichen der Klimaziele sondern auch zur Reduzierung der Abhängigkeit von russischem Erdgas bei. Alleine im Raffinerie-Sektor könnte auf diese Weise der Erdgasbedarf um 800 Mio. Nm³ und deren Emissionen um 1,7 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr schnell und kosteneffizient gemindert werden.

Wir empfehlen aus den vorgenannten Gründen daher dem Änderungsvorschlag zum Artikel 6 §3 HkNRG des Bundesrates zu folgen und den Gesetzestext durch das Anfügen des zweiten Satzes *„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“* eindeutiger zu formulieren.

Werner Diwald
Vorstandsvorsitzender DWV



Stellungnahme
8KU GmbH Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

siehe Anlage

POSITIONEN



Mehr Dynamik für klimaneutrale Wärme

Anmerkungen zum Herkunftsnachweisregistergesetz

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu

„Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“

Stellung zu nehmen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und acht Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien, dekarbonisieren unsere KWK/Fernwärmesysteme und bieten ein breites Portfolio an dezentralen Lösungen für klimaneutrale Energieversorgung.

Kurzeinschätzung:

Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr unmissverständlich auch für alle Wärmeanwendungen in Haushalten, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Industrie. Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 so kosteneffizient und verlässlich wie möglich zu erreichen, ist somit das zentrale Bewertungskriterium für politische Instrumente in diesem Bereich.

Wendet man das genannte Kriterium auf den hier vorliegenden Gesetzentwurf an, so fällt die Bilanz gemischt aus. Positiv zu bewerten ist die Absicht, Klarheit und Verlässlichkeit in der Klimabewertung der Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu schaffen, auf diese Weise die Anwendbarkeit von

8KU GmbH Berlin

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Telefon 030 24048613

E-Mail duempelmann@8ku.de

Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 7. November 2022

erneuerbaren Wärme-Energieträgern zu verbessern und ihnen und somit der Wärmewende zum schnelleren Durchbruch zu verhelfen. Negativ ist zu bewerten, dass dieser positive Impuls durch eine Reihe von – aus unserer Sicht – nicht erforderlichen Elementen eingeschränkt wird.

Überdies ist vor allzu hohen zumindest kurzfristigen Erwartungen an den Klima-Effekt des Herkunftsnachweisregisters zu warnen. Denn zum einen wird der Aufbau von Strukturen für größere Mengen an Wasserstoff und klimaneutralen Gasen noch eine relativ lange Zeit in Anspruch nehmen. Jenseits des Klimaneutralitäts-Nachweises, der mit dem Register angestrebt wird, sind im Entwurf leider keinerlei Impulse für einen auch internationalen und liquiden Handel mit klimaneutralen Gasen angelegt. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf die politisch umstrittene und volkswirtschaftlich hoch ineffiziente Spaltung zwischen Gas- und in Wasserstoffsystemen fortschreibt. Auf diese Weise lässt sich ein liquider Markt für kohlenstofffreie Gase nur schwer erreichen.

Zum anderen entwickeln sich klimaneutrale Wärme und mehr noch klimaneutrale Kälte in lokalen Systemen, die nicht bundesweit vermascht sind. Natürlich ist es richtig, qualitative Kriterien auch für Wärme und Kälte zu entwickeln; doch auch hier drohen allzu enge und oft misstrauische Vorgaben wie auch Detailregeln die Sinnhaftigkeit des Gesamtansatzes zu ersticken.

Weiterhin enthält der Entwurf eine Vielzahl an Verordnungsermächtigungen. Erst in ihnen sollen wesentliche Details im Nachgang geregelt werden. Aus unserer Sicht sind zentrale Punkte – wie die Regelung der Energiequellen – zumindest in den Grundzügen - bereits im Gesetzesentwurf zu bestimmen.

Schließlich muss noch auf den unter E.2 angegebenen „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ hingewiesen werden. Satz 1 führt sicherlich richtig aus, dass der Wirtschaft durch das Gesetz „kein Erfüllungsaufwand“ entstehe. Und auch die Feststellung in Satz 2 ist sicher richtig, dass durch die „Herkunftsnachweisverordnungen Kosten für die Wirtschaft entstehen“ können. Dass demgegenüber aber schon sehr genau beziffert werden kann, dass im Umweltbundesamt Vollzugs(!)-Kosten von 1,77 Mio. Euro/a entstehen, zeugt von einer gewissen Nachlässigkeit gegenüber den Bürokratiekosten für die Wirtschaft. Diese gilt es auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

- **Artikel 1, § 1:**

Zweck des Klimaschutzes im Allgemeinen und der Wärmewende im Besonderen ist eine *klimaneutrale* Energieversorgung. Dies wird in der Konzentration auf „erneuerbare Energieträger“ unnötig eingeschränkt und sollte entsprechend und durchgängig angepasst werden.

- **Artikel 1, § 2 Nr.4:**

In diesem Zusammenhang sollte aufgrund ihrer Bedeutung für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung neben klimaneutralen Energien auch explizit *unvermeidbare Abwärme* einbezogen werden.

- **Artikel 1, § 3 Abs. 6:**

Die Regelung stellt auf eine Trennung zwischen Wasserstoff und anderen Gasen ab. Mit dieser Einschränkung wird eine dauerhafte Trennung von Gas- und Wasserstoffsystemen impliziert. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass Gas- und Wasserstofflieferungen in unterschiedlichen Systemen entwickelt werden; jedoch würde durch eine solche Regelung auch der volkswirtschaftlich überaus sinnvolle Umbau von Gas- zu Wasserstoffnetzen ohne Not erschwert, ohne dass dabei dem Ziel des Gesetzes geholfen wäre. Da aus Sicht der privaten und auch industriellen Nutzer meist unerheblich ist, ob der Bedarf an gasförmigen Brennstoffen aus Wasserstoff oder anderen Gasen gedeckt ist, reduziert eine solche Trennung überdies die potenzielle Liquidität des aufzubauenden Markts. Die Regelung sollte vollständig gestrichen werden.

- **Artikel 1, § 4:**

Der Regelungsvorschlag enthält auf drei Seiten eine außerordentliche Vielzahl an gasbezogenen Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates. In diesen Verordnungsermächtigungen sollen zentrale Vorgaben gemacht werden können. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund von zu erwartenden Änderungen auf EU-Ebene mit dem Ziel eines beschleunigten Verfahrens nachvollziehbar; jedoch sollten zentrale Regelungsgegenstände explizit im Wege

der Gesetzgebung entschieden werden und nicht außerhalb.

Hierzu gehört insbesondere § 4 Abs. 1 (b), wonach bei strombasierten Energieträgern die Nutzung von nach dem EEG geförderten Strom nicht in Frage kommen soll. Hierunter verbirgt sich das auf EU-Ebene derzeit noch diskutierte Additionalitätskriterium. Bei Anwendung dieses Kriteriums würde die Angebotsbasis für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft deutlich eingeschränkt. In jedem Fall sollte diese Thematik – nach Vorliegen der EU-Regeln – explizit Gegenstand eines Gesetzes werden. Gleiches gilt übrigens für die Kriterien der Nutzung von ansonsten abgeregelten EE-Strom in PtX-Anlagen.

- **Artikel 1, § 4 -6:**

Die genannten Abschnitte enthalten eine Vielzahl von Regeln, die einer *dynamischen* Entwicklung klimaneutraler Gase wie auch Fernwärme- und Fernkälte abträglich sind. Zu überdenken ist insbesondere die Thematik der vermeintlichen Doppelförderung. Der explizite (genau wie der implizite) Ausschluss von nach dem EEG (oder auch der BEW o.ä.) geförderten Anlagen und Systemen erzeugt Zuordnungsschwierigkeiten, Rechtsunsicherheit und in jedem Fall das Risiko, das Ziel vollständiger Klimaneutralität zu verfehlen, wenn ein Fördertatbestand in der „Lieferkette“ zum Ausschluss führt.

Überdies ergeben sich durch die vorgeschlagenen Regelungen Konflikte mit anderen Vorschriften (z.B. § 6 Absatz 1 Nr. 10 vs. GEG). Im Sinne des Gesetzeszwecks – nämlich der Entwicklung eines Marktes für klimaneutrale Gase auf der Basis verlässlich zugeschriebener Produkteigenschaften – ist es nicht sinnvoll, einem de-facto klimaneutralen Produkt diese Produkteigenschaft zu verwehren, nur weil bereits das Vorprodukt als klimaneutral gilt.

- **Artikel 1, § 6:**

§ 6 enthält ähnlich wie § 4 eine übergroße Vielzahl an Verordnungsermächtigungen – in diesem Fall für Wärme und Kälte. Auch hier ist fraglich, ob angesichts der Vielzahl und der damit einhergehenden Bürokratie der Gesetzeszweck erreicht oder behindert wird. So sollte etwa § 6 Absatz 1 Nr. 9 gestrichen werden. Selbstverständlich sind Netzverluste nachteilig und sollten vermieden oder reduziert werden. Mit der klimaneutralen Eigenschaft der betreffenden Wärme oder Kälte hat dies nichts zu tun.



Stellungnahme

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und –Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 14.09.2022

Berlin, 27.10.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung

Bei der Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems ist es wichtig, auf eine praxisnahe und aufwandsarme Ausgestaltung zu achten. Für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, insbesondere bei der Transformation der Wärmenetze. Darauf müssen die kommunalen Unternehmen ihre Ressourcen konzentrieren. Überflüssige Bürokratie beim Herkunftsnachweisregister würde sich unmittelbar als Hemmnis für die Wärmewende auswirken.

Zur Begründung A., VI. 3. b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Aussage „Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand“ ist zu korrigieren.

Begründung:

Neben dem internen Aufwand zur Erstellung der Gutachten und der Abwicklung des Gesetzes entstehen im Zusammenhang mit der Registrierung/Zertifizierung Gebühren. Dieser Aufwand wird zumindest in der Anfangszeit nicht vom unterstellten wirtschaftlichen Vermarktungsertrag und ggf. erzielbaren Mehrerlösen kompensiert.

Zu Artikel 1, §§ 1 und 2 HKNRG-Entwurf

Zweck des Gesetzes sollte es sein, Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie für Kälte und Wärme, die sowohl aus erneuerbaren Energiequellen als auch aus anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen stammen, einzuführen. Insbesondere sollten auch für Abwärme Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Dementsprechend sollte in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger bzw. für Wärme oder Kälte nachweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers bzw. an Wärme- oder Kälteenergie aus oder auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen einschließlich Abwärme erzeugt wurde.

Zu diesem Zweck sollte das HKNRG eine mit anderen rechtlichen Regelungen abgestimmte einheitliche Nomenklatur beinhalten, in der die gasförmigen Energieträger aufgeführt sind. Deponiegas, Klärgas und die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen oder mit der aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen Energie muss unbedingt dazugehören.

Begründung:

Um noch schneller importunabhängig und klimaneutral zu werden, müssen nicht nur erneuerbare Energien, sondern alle klimaneutralen und nachhaltigen Quellen ausgeschöpft werden, auch die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen Energie. Gleiches gilt auch für andere Arten von Energien oder Stoffen, die ohnehin anfallen, wie z. B. Abwärme, damit diese vollständig ausgeschöpft werden. Insbesondere Abwärme aus der Industrie und thermischen Abfallverwertung sowie aus Rechenzentren sollte ausdrücklich in das Herkunftsnachweissystem einbezogen werden.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Speziell in Bezug auf Wärme ist es auch nicht sinnvoll, gegenüber bestehenden Definitionen zu grüner Wärme nach GEG und daraus abgeleitet nach der branchenüblichen Bewertungsnorm FW 309 des AGFW andere Definitionen einzuführen. Dann würden den Kunden unterschiedliche Anteile für erneuerbare Energien und Abwärme ausgewiesen. Das sollte vermieden werden.

Zu Artikel 1, § 3 Abs. 6 HKNRG-Entwurf

§ 3 Absatz 6 sollte klarstellen, dass für Wasserstoff auch dann Herkunftsnachweise ausgestellt und verwendet werden dürfen, wenn Wasserstoff in Erdgasnetze beigemischt wird.

Hierzu sollte § 3 Absatz 6 wie folgt gefasst werden:

*„(6) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, dürfen nur für Lieferungen von Wasserstoff entwertet werden. **Dieses gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.**“*

Begründung:

Dem Referentenentwurf zufolge sollte mit § 3 Absatz 6 erreicht werden, dass Herkunftsnachweise für Wasserstoff nur für den Handel innerhalb reiner Wasserstoffnetze genutzt werden. Dies ging aus der Begründung im Referentenentwurf zu § 3 Absatz 6 hervor:

*„Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis daher auch nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise **für alle anderen gasförmigen Energieträger** entwertet und verwendet werden.“*

Im vorliegenden Kabinettsentwurf lautet die Begründung wie folgt:

*„Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise **für alle gasförmigen Energieträger** entwertet und verwendet werden.“*

Durch die Streichung des Wortes „anderen“ will der Kabinettsentwurf zum Ausdruck bringen, dass die Beimischung von Wasserstoff nicht ausgeschlossen ist. Trotz dieser Anpassung bieten Gesetzestext und Begründung weiterhin zu viel Interpretationsspielraum, der zu Investitionsunsicherheit führt. Der VKU sieht daher die Notwendigkeit, in § 3 Absatz 6 eindeutig die Möglichkeit einer Beimischung des Wasserstoffs ins Erdgasnetz zu adressieren.

Das HKNR-Gesetz darf nicht dazu führen, dass eine Beimischung von Wasserstoff und eine Lieferung an einen Kunden, der physisch zu 100 % Erdgas erhält, nicht möglich ist. Wasserstoff als eine Alternative für die Dekarbonisierung des Wärmemarkts verlöre dadurch de facto die Entwicklungsperspektive, da die Anreize für Investitionen in die die Beimischung von grünem Wasserstoff und die entsprechende Umrüstung bestehender Gasinfrastrukturen nachhaltig geschwächt würden. Der Begriff H2-Readiness, der im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie als wesentlicher Bestandteil des “notwendigen Transformationsprozesses” genannt wird, würde so auch ad absurdum geführt. Für viele Haushalte in Deutschland, die ihre Wärmeversorgung über Erdgas sicherstellen, wäre der Carbon-Lockin auf Jahre hinaus festgelegt.

Herkunftsnachweise für Wasserstoff würden demzufolge nur innerhalb und zwischen reinen Wasserstoffnetzen gehandelt werden. Es würde sich um „H2-Keimzellen“ handeln – ein sehr kleiner und wenig liquider Markt.

Damit würde im Übrigen auch verhindert, dass Kunden/Vertriebe in einem reinen Wasserstoffnetz Einnahmen über den Verkauf der Herkunftsnachweise für Wasserstoff an Kunden außerhalb des Wasserstoffnetzes erzielen können. Insgesamt würde dadurch der Markthochlauf von Wasserstoff eher gebremst als unterstützt.

Perspektivisch muss Deutschland mit 100 % klimaneutralem Gas versorgt werden. Dies wird je nach regionalen Gegebenheiten (z. B. Biomethanpotenzial) durch Methan oder Wasserstoff geschehen. Hierbei sollte ein einheitliches und übergreifendes System für alle Gase geschaffen werden. Die Planung der Transformation zu 100 % Wasserstoff hat bei vielen Netzbetreibern bereits begonnen (vgl. Gasnetzgebietstransformationsplan H2-Vor-Ort/DVGW/VKU). Gerade auch für die Transition ist eine freie Handelbarkeit sinnvoll.

Darüber hinaus ist Folgendes zu bedenken: Falls der Hochlauf der H2-Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff erfolgt und grauer Wasserstoff keinen nennenswerten Anteil im Markt hat, bedeutet dies, dass jeder Wasserstoffkunde nahezu 100 % grünen Wasserstoff beziehen muss, unabhängig von seinen gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben, da kein anderes Produkt im Markt ist. Unter der Annahme, dass die Herkunftsnachweise ohne diese Bezugseinschränkung einen marktlichen Wert hätten, sind somit die Energiekosten für den Endverbraucher höher, als sie es auf Basis seiner Dekarbonisierungsvorgaben sein müssten (wenn er also nur den gesetzlich von ihm geforderten Anteil klimaneutraler Energie beziehen würde). Es wird also de facto eine zusätzliche Dekarbonisierungsvorgabe geschaffen, die nur für Wasserstoffabnehmer gilt. Dies bremst die Transformation von Erdgas- zu Wasserstoffnetzen.

Der bilanzielle Bezug von grünem H₂ in Erdgasnetzen ist zudem eine gute erste Stufe, um die Bevölkerung auf die Transformation der Gasnetze gesamthaft vorzubereiten; zunächst bilanzieller Bezug, dann Marktraumumstellung, dann physischer und bilanzieller Bezug.

Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-Entwurf

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

Die Verordnungsermächtigung sollte nicht die Befugnis beinhalten, weitere inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase festzulegen.

Zudem sollten Herkunftsnachweise auch dann ausgestellt werden, wenn für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers geförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wird, wobei hierbei das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG zu berücksichtigen ist.

Begründung:

Unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger zur Inanspruchnahme von Herkunftsnachweisen berechtigen, ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von essentieller Bedeutung. Daher müssen diese Regeln unmittelbar durch den Gesetzgeber festgelegt werden und dürfen nicht an die Bundesministerien delegiert werden. Dies gilt sowohl für strombasierte Gase als auch für Gase, die aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen gewonnen werden.

Eine unmittelbare gesetzgeberische Festlegung ist auch deswegen notwendig, weil die Produktion grüner Gase mit umfangreichen und langfristigen Investitionen verbunden ist. Die Produzenten brauchen jetzt Planungssicherheit und können nicht auf den Erlass einer Verordnung warten. Wenn sich der Gesetzgeber in den entscheidenden Fragen jedoch nicht festlegt und diese dem Ordnungsgeber überlässt, ist Planungssicherheit nicht gegeben.

Diese Ausgestaltung muss jedoch mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen. So dürfen die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung, die an biomassebasierte Gase gestellt werden können, nicht über bestehende gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen hinausgehen, um deren volles Potenzial für die Energiewende zu heben.

Räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase können für den Markthochlauf äußerst hinderlich sein und sollten daher, wenn überhaupt, unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden. Augenmaß ist hierbei unerlässlich. Keinesfalls darf der notwendige Markthochlauf grüner Gase unnötig blockiert werden. Zudem sollten sämtliche in Deutschland als erneuerbar anerkannten Energieträger automatisch auch die Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung erfüllen.

Räumliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass sich Elektrolyseure in räumlicher Nähe zu den Stromerzeugungsanlagen befinden müssen, aus denen sie den für die Wasserstoffproduktion benötigten Strom beziehen, kann dazu führen, dass die Wasserstoffproduktion vom Wasserstoffkunden so weit entfernt ist, dass das Projekt in Anbetracht der dann erforderlichen langen Wasserstoffleitung wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Darüber hinaus können durch räumliche Anforderungen regionale Benachteiligungen (z. B. des süddeutschen Raumes) entstehen.

Zeitliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass der Elektrolyseur innerhalb einer bestimmten Frist nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage in Betrieb genommen werden muss, setzen die Marktteilnehmer einem großen Risiko aus. So ist es keine Seltenheit, dass Projekte sich aufgrund von Lieferengpässen oder Genehmigungsschwierigkeiten verzögern. Je größer die Projekte sind, desto weniger sind diese Verzögerungsrisiken kalkulierbar. Zeitliche Anforderungen hätten daher auf Investoren einen abschreckenden Effekt.

Dies gilt auch für zeitliche Anforderungen im dem Sinne, dass Stromerzeugung und Wasserstoffproduktion gleichzeitig erfolgen müssen. Die Wasserstoffkunden sind auf eine kontinuierliche Belieferung angewiesen, z. B. um reibungslose Produktionsprozesse zu gewährleisten. Daher darf es bei der Wasserstoffherzeugung keine Schwankungen in Abhängigkeit des Dargebots an Strom aus erneuerbaren Energien geben. Dies würde auch die Wasserstoffproduktion unnötig verteuern. Schließlich sollte auch in Anbetracht des drohenden Gasmangels das Ziel verfolgt werden, dass Elektrolyseure stets mit voller Kapazität im Einsatz sind.

Die Beschränkung auf ungefördersten Strom würde den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft massiv beeinträchtigen, da in Deutschland die meisten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß EEG vergütet werden. Zumindest sollte klargestellt werden, dass Strom aus Anlagen, deren Förderung nach EEG ausläuft, als ungeförderter Strom zu betrachten ist und zur Erzeugung grüner Gase oder Wärme/Kälte genutzt werden kann.

Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe g HKNRG-Entwurf soll der Verordnungsgeber regeln, dass beim Einsatz strombasierter gasförmiger Energieträger gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben ist, ob und in welcher Art die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder für die Erzeugung des Stroms Betriebsbeihilfen in Anspruch genommen wurden. Diese Vorschrift ist zu streichen.

Begründung:

Erzeugern von Wärme/Kälte aus gasförmiger Energie ist es in der Praxis kaum möglich, herauszufinden, ob die Stromerzeugungsanlagen, die den für die Gasproduktion verwendeten Strom erzeugt haben, eine Förderung erhalten haben. Zumindest würde eine solche Nachweispflicht einen immensen Aufwand erfordern, da eine Informationskette von der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage über die Elektrolyseanlage bis hin zur Wärmeerzeugungsanlage aufgebaut werden müsste.

Vielmehr sollte sich der Betreiber der Wärmeerzeugung darauf verlassen dürfen, dass das gelieferte Gas die Voraussetzungen zur Herstellung grüner Wärme erfüllt.

Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 16 HKNRG-Entwurf

§ 4 Absatz 1 Nr. 16 und Nr. 18 sind zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, die Vorschriften des § 3 Absatz 7 und § 5 Absatz 6, wonach Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte nicht als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Wertpapierinstitutsgesetzes gelten, ins Gegenteil zu verkehren, also zu regeln, dass sie als Finanzinstrumente gelten.

Der Gesetzgeber würde seine eigene Glaubwürdigkeit untergraben, wenn er den Verordnungsgeber ermächtigen würde, das genaue Gegenteil von dem anzuordnen, was im Gesetz steht.

Es ist sehr wichtig, dass Herkunftsnachweise nicht als Finanzinstrumente angesehen werden, denn ansonsten dürften Energieversorgungsunternehmen damit nicht handeln.

Ein Energieversorgungsunternehmen, das für die Erzeugung von grüner Wärme oder grünen Gasen Herkunftsnachweise ausgestellt bekommt, müsste einen Finanzdienstleister einschalten, um die Herkunftsnachweise an eine andere Person übertragen zu können. Dadurch verteuert sich das Herkunftsnachweissystem erheblich.

Insbesondere bei der Kennzeichnung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien wäre die Einstufung von HKN als Finanzinstrument schädlich. Nach dem Gesetzentwurf sollen HKN für Wärme und Kälte nur innerhalb geschlossener Wärme- und Kältenetze nutzbar sein. Um die HKN vom Wärmeerzeuger zum Kunden zu transferieren, müsste eine Bank eingeschaltet werden, die die HKN vom Einspeiser auf den Wärmenetzbetreiber und von diesem auf den Wärmelieferanten überträgt, selbst wenn all diese Akteure zum selben Unternehmen gehören.

Das Ziel des Gesetzes, im Wirtschaftsverkehr die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent zu machen, würde nur mit einem erheblichen Mehraufwand erreicht werden können.

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 4 HKNRG-Entwurf

1. Strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sollte bei netzbezogenem Strom stets anteilig Herkunftsnachweise entsprechend dem aktuellen vom UBA veröffentlichten Erneuerbare-Energien-Anteil am Strommix erhalten.

Begründung:

Wenn bei Stromnetzbezug nur solcher Strom für die Erzeugung von Wärme oder Kälte verwendet werden darf, für den Herkunftsnachweise nach § 79 EEG entwertet worden sind, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

2. Auch strombasierte Wärme oder Kälte, die zum Teil aus erneuerbaren Energien stammt, sollte anteilig Herkunftsnachweise erhalten.

Bei Wärmepumpen sollte dies zumindest in Bezug auf den Wärmeanteil aus der Umweltquelle gelten, und zwar ohne dass hierfür Herkunftsnachweise gemäß § 79 EEG entwertet werden müssen. In Bezug auf den Wärmeanteil, der auf den Strombezug entfällt, sollten Herkunftsnachweise insoweit (ggf. anteilig) ausgestellt werden, wie der Strom nachweislich erneuerbar ist (EEG-gefördert, HKN-gekennzeichnet oder als Anteil am Strommix).

Begründung:

Bei Wärmepumpen ist der Wärmeanteil aus der Umweltquelle in jedem Fall erneuerbar, und zwar unabhängig von der Herkunft des Stroms. Nur der strombasierte Anteil der Wärmeerzeugung sollte die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 3 erfüllen müssen.

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 5 HKNRG-Entwurf

Herkunftsnachweise für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen bei netzbezogenem Strom sollten auch dann ausgestellt werden, wenn der netzbezogene Strom gemäß EEG vergütet wird.

Begründung:

Es ist eine Tatsache, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland überwiegend gemäß EEG vergütet werden. Wenn Strom aus solchen Anlagen für die Wärmeerzeugung nicht eingesetzt werden kann, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 HKNRG-Entwurf

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf enthält zum Beispiel keine detaillierten Festlegungen im Hinblick auf die konkrete Definition von Wärme aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen. Hier sind jedoch klare gesetzgeberische Vorgaben notwendig.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 6f HKNRG-Entwurf

§ 6 Abs. 1 Nr. 6f sollte gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6f soll der Ordnungsgeber regeln dürfen, dass die Behörde Angaben dazu verlangen darf, ob und in welcher Art die Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise staatlich gefördert wurde.

Sollte der Umstand, dass eine Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage eine staatliche Förderung erhalten hat, dazu führen, dass deswegen keine oder HKN ausgestellt werden, würde das Herkunftsnachweiseregister gegen das BEW ausgespielt. Es ist kein Grund ersichtlich, für Wärme oder Kälte, die mit Unterstützung aus dem BEW erzeugt worden ist, keine HKN auszustellen. Ein großer Teil der Investitionen in die klimafreundliche Wärme- und Kälteerzeugung dürfte ohne eine Förderung gemäß BEW nicht durchführbar sein.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf

Im Hinblick auf den Nachweis von Netzverlusten spricht sich der VKU für pragmatische Ansätze aus, ggf. mit fallabhängigen Pauschalen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung beinhaltet die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen, sofern dies der Glaubwürdigkeit der Ausweisung dient. Um den damit verbundenen Umsetzungsaufwand zu minimieren, befürwortet der VKU pragmatische Lösungen.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-Entwurf

Sollte mit der vorgesehenen Ermächtigung an den Verordnungsgeber, abweichend von und ergänzend zu § 44 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu regeln, wie eine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mittels Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus Neuanlagen nachgewiesen werden kann, eine Vereinfachung der Nachweisführung nach GEG beabsichtigt sein sollte, so ist zu prüfen, ob diese nicht besser im GEG selber zu regeln ist.

Zumindest sollte der Verordnungsgeber verpflichtet werden, sich an den bestehenden Regelungen des GEG und des BEW zu orientieren. Bestehende Nachweissysteme müssen gültig bleiben.

Begründung:

Es ist wichtig, dass bestehende Nachweissysteme unberührt bleiben. Nur so lässt sich verhindern, dass für den gleichen Sachverhalt (Anteil erneuerbarer und gleichwertiger Wärme) parallel unterschiedliche Ermittlungsvorschriften eingeführt werden. Das wäre nicht nur für die Wärmeversorger, sondern auch die Kunden ein Problem.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- › Im Gesetzentwurf fehlt eine Betrachtung des Zusammenspiels des neuen HKNR mit den zahlreichen existierenden (teil-)freiwilligen Systeme (teilweise bereits mit THG-Berechnungen): Nachhaltigkeitsnachweise nach RedCertEU, Herkunftsnachweise entsprechend dena-Biogasregister, EEG-Zertifizierung für Methanlieferung an BHKW-Anlagen.
- › Der Referentenentwurf stellt umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunftsnachweise, welche mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie diese etwa in § 3 so minimiert werden können, dass die Herkunftsnachweise weiterhin europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind. Wenn strombasierte Gase im Verkehrssektor eingesetzt und auf die THG-Quote angerechnet werden, sollten die Herkunftsnachweise die Nachweisführung vereinfachen und keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dies gilt es, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten.
- › Das Herkunftsnachweisregister bietet die Chance, die gesonderte Bilanzkreisführung für Biogas deutlich zu entschlacken, eventuell sogar ganz abzuschaffen. Darauf sollte bei der Ausgestaltung des Gesetzes geachtet werden. Zudem sollte geprüft werden, ob das Biogasregister weiterhin notwendig ist.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de



Stellungnahme

Technische Universität Ilmenau – Prof. Dr. Fritz Söllner

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und –Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Platz der Republik 1

10557 Berlin

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.
Fritz Söllner

Institut für Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet Finanzwissenschaft

Besucheradresse:
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658
Telefax +49 3677 69-1229

fritz.soellner@tu-ilmenau.de
www.tu-ilmenau.de/fakww/

Ilmenau, 7. November 2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung
für die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie
am 9. November 2022

1. Einführung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese stellt eine Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG dar, deren Artikel 15 eine Verpflichtung zur Einführung von Herkunftsnachweisen enthält. Mit Artikel 19 der neugefassten Richtlinie wird diese Verpflichtung erweitert. Die Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen »gegenüber den Endkunden« einführen – ohne eine Beschränkung auf bestimmte Energieträger.

Auf der Grundlage von Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG wurde in Deutschland im Januar 2013 ein Herkunftsnachweisregister für Elektrizität eingerichtet, welches vom Umweltbundesamt geführt wird. Nunmehr sollen Herkunftsnachweise auch für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen eingeführt und ein entsprechendes Register eingerichtet werden. Dieses soll ebenfalls vom Umweltbundesamt geführt werden.

2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

2.1. Ziele

Die geplante Erweiterung des Herkunftsnachweisregisters soll nicht nur unionsrechtliche Vorgaben erfüllen, sondern auch Zielen des Verbraucher- und Klimaschutzes dienen. So würden »Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation für mehr Transparenz sorgen« (Deutscher Bundestag 2022, 18). Dies würde einerseits »dem Verbraucherschutz« dienen (Deutscher Bundestag 2022, 16), andererseits würde den Verbrauchern dadurch ermöglicht, »eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum (in diesem Fall Bezug gasförmiger Energieträger, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen) zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können« (Deutscher Bundestag 2022, 18). Damit würde sich das Vorhaben »als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie« erweisen (Deutscher Bundestag 2022, 18).

2.2. Inhalt

Den Kern des Gesetzentwurfs bilden die §§ 3 bis 6 von Artikel 1. In den §§ 3 und 4 wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und auf welchem Weg Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger ausgestellt werden können, mit denen die Erzeugung dieser Energieträger »aus oder auf der Basis von erneuerbaren Energien« (§ 4 Absatz 1 Nr. 1) belegt werden kann. Dabei wird zwischen aus Biomasse erzeugtem Gas und mit Hilfe von Strom hergestelltem Gas unterschieden. Unter letzterem ist vor allem elektrolytisch produzierter Wasserstoff, daneben aber auch synthetisiertes Methan zu verstehen. Für aus Biomasse hergestelltes Gas können grundsätzlich Herkunftsnachweise ausgestellt werden, während für strombasiertes Gas nachgewiesen werden muss, dass der verwendete Strom aus erneuerbaren Energien stammt und nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wurde.

Die letztgenannte Einschränkung ist durch das Doppelvermarktungsverbot von § 80 Absatz 2 EEG begründet, wonach Strom, der durch die EEG-Umlage gefördert wurde, nicht noch einmal als Ökostrom vermarktet werden darf, weil er anteilmäßig gleich an alle Stromkunden geliefert und entsprechend in der Stromrechnung ausgewiesen wird.

In den §§ 5 und 6 von Artikel 1 wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und auf welchem Weg für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Auch in diesem Fall ist die Voraussetzung für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen, dass keine Förderung gemäß EEG in Anspruch genommen wurde.

Herkunftsnachweise werden prinzipiell pro Megawattstunde Energie ausgestellt, also pro Megawattstunde geliefertes Gas bzw. pro gelieferte Kälte- oder Wärmemenge, die mit einer Megawattstunde Energie erzeugt wurde. Sie haben eine Laufzeit von einem Jahr; werden sie innerhalb dieses Zeitraums nicht entwertet, verfallen sie. Unter »Entwertung« ist die Verwendung der Herkunftsnachweise zur Kennzeichnung von an Endverbraucher geliefertem Gas oder gelieferter Wärme bzw. Kälte zu verstehen.

Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen ist nur energieträgerspezifisch möglich; es ist also z.B. ausgeschlossen, dass ein Herkunftsnachweis, der für die Erzeugung von Gas aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, dazu verwendet wird, Strom oder Kälte bzw. Wärme als »grün« zu kennzeichnen. Innerhalb der Gruppe der gasförmigen Energieträger kommt dem Wasserstoff eine Sonderrolle zu: Weil Wasserstofflieferungen nicht über das normale Gasnetz erfolgen, dürfen für Wasserstoff ausgestellte Herkunftsnachweise nur für Wasserstofflieferungen entwertet werden (§ 3 Absatz 6 von Artikel 1).

Aus § 8 von Artikel 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 EEG geht hervor, dass die beiden neuen Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger und für Kälte bzw. Wärme aus erneuerbaren Energien zusammen mit dem schon bestehenden Herkunftsnachweisregister für Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom Bundesumweltamt betrieben werden sollen.

2.3. Offene Punkte

Die genauen Voraussetzungen, die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfüllt sein müssen, sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht abschließend geregelt, sondern sollen zu einem großen Teil erst später von der Bundesregierung auf dem Weg der Rechtsverordnung festgelegt werden. Hierzu gehören insbesondere zwei Punkte: Erstens kann für die zur Gaserzeugung eingesetzte Biomasse ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß der Biomassenachhaltigkeitsverordnung gefordert werden, um zu verhindern, dass Biomasse aus ökologisch wertvollen Gebieten verwendet wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1a). Zweitens können Anforderungen an die Nachhaltigkeit des Kohlenstoffs gestellt werden, der für die Synthese von Methan eingesetzt wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1b).

Insoweit bestehen noch beträchtliche Unsicherheiten darüber, welche Energieträger im Einzelnen in den Genuss von Herkunftsnachweisen kommen werden.

3. Das System der Herkunftsnachweise und das Herkunftsnachweisregister

Die neu einzuführenden Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger und für Kälte bzw. Wärme aus erneuerbaren Energien entsprechen im Wesentlichen den schon bestehenden Herkunftsnachweisen für Elektrizität und erneuerbaren Energien. So ist in der Begründung zum Gesetzentwurf auch von »Rechtsvereinheitlichung mit den bereits für Strom aus erneuerbaren Energiequellen geltenden Bestimmungen« die Rede (Deutscher Bundestag 2022, 17). Auch die entsprechenden Herkunftsregister sollen zwar getrennt, aber innerhalb einer Datenbank betrieben werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf das System der Herkunftsnachweise insgesamt. Zwischen »alten« und »neuen« Herkunftsnachweisen wird nur insoweit differenziert, als tatsächlich nennenswerte Unterschiede bestehen.

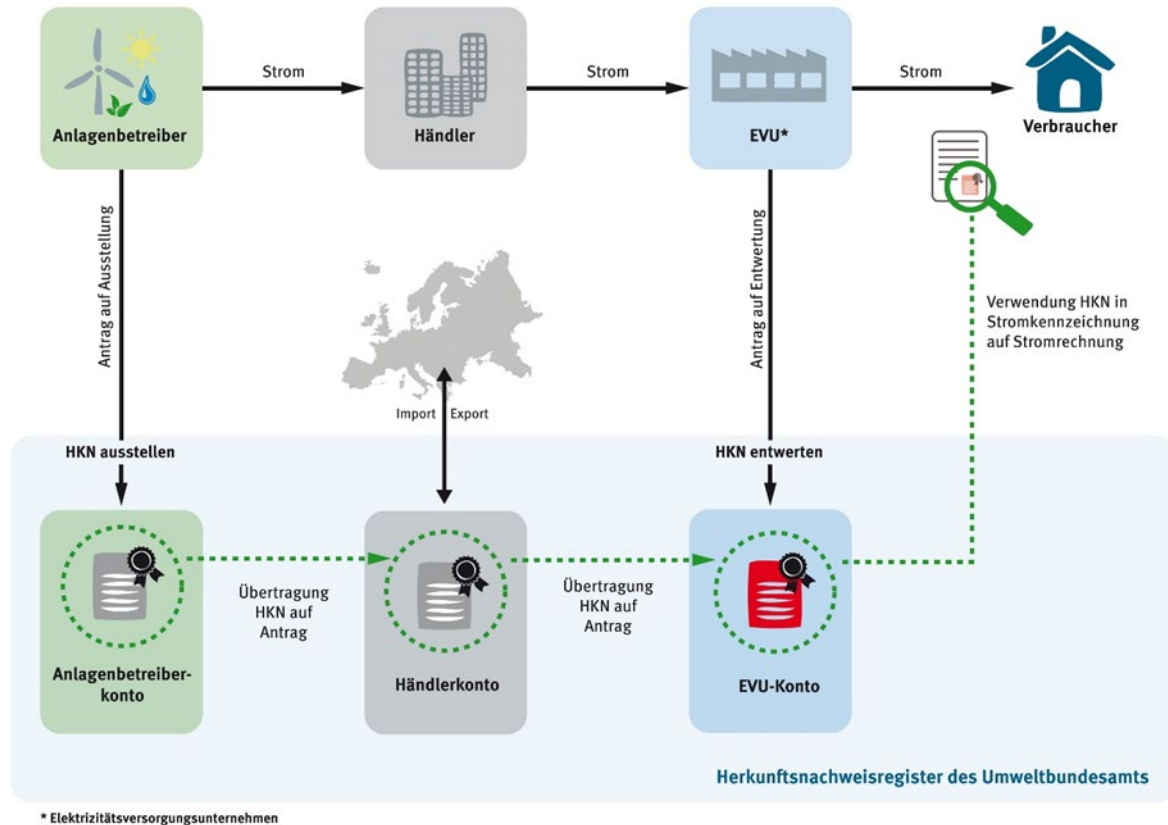
3.1. Funktionsweise

Die Funktionsweise des Herkunftsnachweissystems lässt sich am besten graphisch darstellen. Das Umweltbundesamt (2022) unterscheidet folgende Schritte zur Kennzeichnung mit Herkunftsnachweisen.¹



¹ In der folgenden Abbildung ist nur von Strom die Rede; wie erwähnt gilt die dargestellte Abfolge auch für die »neuen« Herkunftsnachweise.

Aufschlussreicher als die Abfolge dieser Schritte ist die folgende Übersicht über die Beziehungen zwischen den beteiligten Akteuren (Umweltbundesamt 2022).²



Anhand dieser Abbildung lassen sich drei wichtige Merkmale des Herkunftsnachweissystems erkennen: Erstens müssen »Anlagenbetreiber«, d.h. die Produzenten von Elektrizität, Gas und Wärme bzw. Kälte aus erneuerbaren Energien, nicht identisch mit den Unternehmen sein, die die Verbraucher mit diesen Gütern versorgen. Zweitens muss der Handel von Herkunftsnachweisen und von der entsprechenden Energie oder Wärme bzw. Kälte nicht parallel verlaufen. Herkunftsnachweise können also unabhängig von der zugrundeliegenden Energie oder Wärme bzw. Kälte übertragen und genutzt werden. Drittens können Herkunftsnachweise auch international übertragen bzw. gehandelt werden.

3.2. Marktvolumen und Marktstruktur

Im Folgenden können selbstverständlich nur die Erfahrungen mit den »alten« Herkunftsnachweisen dargestellt werden. Dazu wird die Marktanalyse des Umweltbundesamts (Hauser et al. 2019) herangezogen. Obwohl keine Aussagen darüber möglich sind, wie sich der Markt für die »neuen« Herkunftsnachweise entwickeln wird, erscheint zumindest eines sicher: Die Marktvolumina sowohl für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger als auch für

² Auch hier ist »Strom« bzw. »Elektrizität« allgemeiner als »Elektrizität, Gas und Wärme bzw. Kälte« zu verstehen.

Wärme bzw. Kälte werden deutlich kleiner als das Marktvolumen für Stromherkunftsnachweise sein.

Die Untersuchung des Umweltbundesamts kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem Markt für Herkunftsnachweise verschiedene Akteure tätig sind: neben Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind dies vor allem Händler und andere Dienstleister. Der Markt funktioniert effizient, sodass sich Angebot und Nachfrage schnell ausgleichen. Die Preisbildung erfolgt allerdings nicht sehr transparent, da es bis vor Kurzem keine Börse gegeben hat und alle Transaktionen direkt zwischen Käufern und Verkäufern abgewickelt worden sind (Hauser et al. 2019, 195-197). Hier wurde inzwischen Abhilfe geschaffen, da im September 2022 der Börsenhandel aufgenommen wurde.

Seit Einführung der Herkunftsnachweise für Strom ist sowohl das Handelsvolumen als auch der Anteil der importierten Herkunftsnachweise an demselben gestiegen. Im Jahr 2017 wurden 95.617.371 Herkunftsnachweise in Deutschland entwertet, also zu Kennzeichnung von »grünem« Strom genutzt. Davon stammten 13,7% aus Deutschland, 86,3% wurden importiert. Unter den Importen hatte Norwegen mit weitem Abstand den größten Anteil mit 47,2 Prozentpunkten. Da Elektrizität in Norwegen fast ausschließlich mit Wasserkraft erzeugt wird, ist es deshalb nicht verwunderlich, dass 90,3% aller in Deutschland entwerteten Herkunftsnachweise für Strom aus Wasserkraftwerken ausgestellt wurden. Diese Verhältnisse haben sich seit 2017 nur wenig geändert (Bogensperger und Zeiselmaier 2021, 7).

Die »optionale Kopplung« spielt so gut wie keine Rolle. Darunter versteht man die Möglichkeit zu dokumentieren, dass Herkunftsnachweise zusammen mit dem Strom, für den sich ausgestellt werden, von Anlagenbetreibern an Energieversorgungsunternehmen verkauft werden. Diese Möglichkeit wurde nur bei 1% aller Herkunftsnachweise genutzt. Bei 99% der Herkunftsnachweise kann der Endverbraucher also nicht sicher sein, dass er auch den Strom geliefert bekommt, dessen Erzeugung im Herkunftsnachweis dokumentiert wird. (Hauser et al. 2019, 201). Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Regelfall kein Zusammenhang zwischen Herkunftsnachweis und Erzeugung des gelieferten Stroms besteht. Dies gilt vor allem für importierte Herkunftsnachweise, deren Volumen drei bis fünf Mal größer als das Volumen der Stromimporte ist (Bogensperger und Zeiselmaier 2021, 7).

2017 wurden 83% der entwerteten Herkunftsnachweise für Anlagen ausgestellt, die älter als 20 Jahre waren; Anlagen, die jünger als neun Jahre waren, waren nur zu 7,4% beteiligt (Hauser et al. 2019, 202).

Der Preis für Herkunftsnachweise aus Norwegen, den in Deutschland am häufigsten entwerteten Herkunftsnachweisen, betrug 2017 zwischen € 0,22 und € 0,38 pro Stück (Hauser et al. 2019, 213). Seither ist es zu deutlichen Preiserhöhungen gekommen, teils aufgrund steigender Nachfrage, teils aufgrund abnehmenden Angebots infolge von Wasserknappheit in Norwegen. Seit Anfang 2020 bewegt sich der Preis überwiegend im Bereich zwischen einem und zwei Euro pro Herkunftsnachweis (Bogensperger und Zeiselmaier 2020, 2).

3.3. Probleme

Das Umweltbundesamt kommt in seiner oben zitierten Untersuchung zu einem ernüchternden Fazit über die Wirkung der Stromkennzeichnung auf das Verbraucherverhalten (Hauser et al. 2019, 27). Demnach würden weniger als ein Fünftel der Stromverbraucher die Kennzeichnung des von ihnen bezogenen Stromprodukts kennen, während mehr als die Hälfte weder die Kennzeichnung des an sie gelieferten Stroms noch überhaupt das Konzept der Stromkennzeichnung kennen. Nur 6% der Verbraucher haben die Stromkennzeichnung bei der Wahl

ihres Stromanbieters herangezogen. Hinzu kommt, dass der Inhalt der Stromkennzeichnung häufig nicht verstanden oder falsch interpretiert wird.

Insofern wurde das mit der Einführung der Herkunftsnachweise für Elektrizität verfolgte Ziel, nämlich die Verbraucher besser zu informieren und ihnen die Entscheidung für Strom aus erneuerbaren Energien zu erleichtern, klar verfehlt. Es ist zu bezweifeln, dass sich daran etwas ändern würde, wenn die Verbraucher das System der Stromkennzeichnung besser verstehen würden. Denn dann würde ihnen klarwerden, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Art der Erzeugung des von ihnen bezogenen Stroms und den zu dessen Kennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweisen gibt.

Aufgrund dieser fehlenden Koppelung kommt es zwar nicht de jure, aber doch de facto zur Doppelzählung von Strom aus erneuerbaren Energien. Beispielsweise wissen norwegische Stromkunden genau, dass ihr Strom aus Wasserkraft gewonnen wird, ob sie nun einen Herkunftsnachweis vorgelegt bekommen oder nicht. Die deutschen Stromkunden, deren Strom mit Herkunftsnachweisen aus Norwegen gekennzeichnet ist, glauben dagegen (fälschlicherweise), dass ihr Strom aus erneuerbaren Energien stammt. »Dies ermöglicht aus Marketingsicht eine Doppelverwendung der regenerativ erzeugten Energiemenge« (Zeiselmaier et al. 2018, 2). So dient das System der Herkunftsnachweise als Marketinginstrument für Energieversorgungsunternehmen, die damit den von ihnen produzierten bzw. gelieferten Strom als »grün« deklarieren können. Die Kosten dafür sind gering: Ein Preis von ein bis zwei Euro pro Herkunftsnachweis entspricht Kosten von 0,1 bis 0,2 Cent pro Kilowattstunde – Kosten, die angesichts von Haushaltsstrompreisen in Deutschland von 32 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2021 und aktuell fast 50 Cent pro Kilowattstunde nicht ins Gewicht fallen.

Die relativ geringen Preise von Herkunftsnachweisen führen – zusammen mit deren starker Schwankung im Zeitablauf – andererseits dazu, dass von ihnen nicht der erhoffte Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien ausgeht. Stattdessen haben die Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen für die Anlagenbetreiber eher den Stellenwert von Mitnahmeeffekten (Hauser et al. 2019, 217; Bogensperger und Zeiselmaier 2020, 2).

Es sind keine Gründe erkennbar, warum diese Probleme bei der Erweiterung des bisherigen Systems der Herkunftskennzeichnung auf gasförmige Energieträger und Wärme bzw. Kälte nicht ebenfalls auftreten sollten. Insbesondere kann und wird es selbstverständlich auch bei den »neuen« Herkunftsnachweisen zu dem Phänomen der Doppelzählung kommen, da auch hier Herkunftsnachweise und die zugrundeliegende Energie getrennt handelbar sind. Beispielsweise wird es möglich sein, dass für in Norwegen mit Hilfe von Wasserkraft erzeugten Wasserstoff ausgestellte Herkunftsnachweise in Deutschland für mit Kohlekraft produzierten Wasserstoff entwertet werden.

Zu den bisher genannten Problemen kommen beim gegenwärtigen System der Herkunftsnachweise noch gewisse Funktionsmängel hinzu. Hier ist vor allem die große Stückelung der Herkunftsnachweise in Einheiten zu je einer Megawattstunde zu nennen. Diese macht das System für die Betreiber kleiner Anlagen ungeeignet. Aber solche kleine Anlagen fallen in den nächsten Jahren in immer größerer Zahl aus der EEG-Förderung, sodass für sie das Doppelvermarktungsverbot nicht mehr gilt und deren Betreiber als Nutzer des Herkunftsnachweisregisters in Frage kommen. Sollten Überlegungen in die Tat umgesetzt werden, dass das Doppelvermarktungsverbot grundsätzlich aufgehoben werden müsste, weil ab 1. Juli 2022 die EEG-Umlage abgeschafft wurde, dann würde sich die Zahl der potentiellen Nutzer schlagartig vervielfachen. Dieser Funktionsmangel und andere technisch-organisatorische Schwachstel-

len des Herkunftsnachweisregisters werden bei den »neuen« Herkunftsnachweisen auftreten, da die diesbezüglichen Regelungen und Methoden unverändert übernommen werden.³

4. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die mit ihm verfolgten Ziele verfehlen. Die »neuen« Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger und Wärme bzw. Kälte aus erneuerbaren Energien werden dieselben Schwachstellen aufweisen wie die »alten« Herkunftsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Das bisherige System soll ohne nennenswerte Änderungen erweitert werden – ohne dass dessen Probleme angegangen, geschweige denn, beseitigt werden würden. Aber dadurch wird gerade nicht zum Verbraucherschutz beigetragen und »eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Herkunft der von ihm verwendeten Energie« mitnichten erreicht (Deutscher Bundestag 2022, 17). Im Gegenteil, durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs wird es noch mehr Anbietern ermöglicht, irreführend Werbung zu betreiben – mit Billigung und Unterstützung des Staates. Auch das eigentliche Ziel, nämlich Treibhausgasemissionen einzusparen (Deutscher Bundestag 2022, 18), wird nicht erreicht werden. Das liegt nicht nur daran, dass sich das Verbraucherverhalten durch die »neuen« Herkunftsnachweise nicht ändern wird, sondern auch und vor allem daran, dass selbst eine Änderung des Verbraucherverhaltens wirkungslos wäre. Insofern die Produktion der vom Gesetzentwurf betroffenen Energieträger bzw. Energieformen dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegt, sind die Gesamtemissionen auf europäischer Ebene ohnehin gedeckelt. Etwaige Einspareffekte durch die Änderung des Verhaltens der deutschen Verbraucher würden deshalb durch höhere Emissionen an anderer Stelle kompensiert werden, sodass die Höhe der Gesamtemissionen gleichbleiben würde.

Aus den genannten Gründen handelt es sich hier um ein Paradebeispiel für Symbolpolitik. Der einzige Vorteil dieses Vorhabens (wenn man denn von einem Vorteil sprechen kann) besteht darin, dass es deutlich weniger Kosten verursachen wird als andere symbolpolitische Vorhaben auf dem Gebiet der Energie- und Klimaschutzpolitik schon verursacht haben und noch verursachen werden. Auf diese Verschwendung hat (zum wiederholten Mal) der Bundesrechnungshof aufmerksam gemacht, der in einem Sonderbericht aus dem März 2022 beklagt, dass »der Bund Haushaltsmittel in Milliardenhöhe (...) für wirkungslose und ineffiziente Programme« einsetzt (Bundesrechnungshof 2022, 7). Das Programm, das den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs bildet, gehört zwar leider auch in diese Kategorie, aber wenigstens geht es nicht um Milliarden, sondern »nur« um Millionen.

³ Zum Potential der Blockchain, bei diesen technisch-organisatorischen Mängeln und den anderen genannten Problemen Abhilfe zu schaffen, vgl. z.B. Bogensperger und Zeiselmaier (2020; 2021), Sedlmeir et al. (2021) und Zeiselmaier et al. (2018).

Literatur

- Bogensperger, Alexander und Andreas Zeiselmaier. 2020. *Updating Renewable Energy Certificate Markets via Integration of Smart Meter Data, Improved Time Resolution and Spatial Optimization*. IEEE. doi: 10.1109/EEM49802.2020.9221947.
- Bogensperger, Alexander und Andreas Zeiselmaier. 2021. *Transparenz durch Blockchain: Öko- und Regionalstrom*. 20. Mai. <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/Digitalisierung/Blockchain-Webinarreihe-2021/Webinar-3-Supply-Chain-Herkunftsnachweise-im-Energiebereich.pdf>.
- Bundesrechnungshof. 2022. *Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland*. Bonn.
- Deutscher Bundestag. 2022. *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung*. Drucksache 20/3870. 10. Oktober. Berlin.
- Hauser, Eva et al. 2019. *Marktanalyse Ökostrom II. Marktanalyse Ökostrom und HKN, Weiterentwicklung des Herkunftsnachweissystems und der Stromkennzeichnung. Abschlussbericht*. Dessau: Umweltbundesamt.
- Sedlmeir, Johannes et al. 2021. *The Next Stage of Green Electricity Labeling: Using Zero-Knowledge Proofs for Blockchain-based Certificates of Origin and Use*. November. https://www.researchgate.net/publication/356998572_The_Next_Stage_of_Green_Electricity_Labeling_Using_Zero-Knowledge_Proofs_for_Blockchain-based_Certificates_of_Origin_and_Use.
- Umweltbundesamt. 2022. *Herkunftsnachweisregister*. 11. August. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweisregister-hknr#herkunftsnachweise-und-register>.
- Zeiselmaier, Andreas et al. 2018. *Woher kommt mein Strom wirklich? Mit Blockchain gegen Greenwashing*. 10. Dezember. München: Forschungsstelle für Energiewirtschaft: https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2019/01/20181029_ET_Woher_kommt_mein_Oekostrom_wirklich_FfE.pdf.



Stellungnahme

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

siehe Anlage

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der RL 2018/2001 zu HKN für Gas, H₂, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Grundsätzlich begrüßen wir die mit dem vorliegenden Entwurf verbundene Stärkung des Herkunftsnachweissystems. Wie wir schon zu anderen Gesetzesvorhaben bemerkt haben, sehen wir das System eines bilanziellen Nachweises von Erzeugungsqualität sowohl für Strom als auch für Gase, Wasserstoff, Wärme und Kälte jeder anderen Korrelationsmethode (Direktleitung, PPA) gegenüber als überlegen an.

Ausschluss von gefördertem Strom für HKN

Eine grundlegendere Kritik des VCI am vorliegenden Entwurf richtet sich gegen die letztlich durch § 80 EEG vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die sich in den Normen der §§ 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 4 und 5. wiederfinden. Hier wird die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas bzw. Wärme/Kälte, für deren Erzeugung Strom aus Anlagen, die nach § 19 bzw. § 50 EEG gefördert werden, ausgeschlossen. Selbst wenn durch die Verordnungsermächtigungen in den §§ 4 und 6. Ausnahmen hiervon definiert werden können, sehen wir hier grundsätzlichen Klärungsbedarf.

Im Zuge des notwendigen massiven Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, werden Anlagen, die nach dem EEG eine finanzielle Förderung erhalten bzw. erhalten können, wenn die Marktpreise unterhalb der garantierten Vergütung liegen, einen Großteil des verfügbaren EE-Stroms ausmachen. Da gleichzeitig die Verwendung aus Grünstrom produzierter Gase wie Wasserstoff bzw. Wärme und Kälte sowohl im industriellen als auch im Gebäudeenergiesektor zunehmend an Bedeutung gewinnt, befürchten wir ein Auseinanderfallen der nachgefragten und über den vorliegenden Entwurf zulässigen Mengen an Grünstrom zur Erzeugung von Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte. Die notwendigen Mengen an zulässigen Herkunftsnachweisen für Grünstrom können entweder über PPAs oder ausländische Anlagen beschafft werden. Insbesondere durch letzteres, d.h. die massive Verwendung von HKN aus norwegischer Wasserkraft hat das Akzeptanzniveau für Herkunftsnachweise für Grünstrom massiv gelitten.

Von daher sind diese immer wiederkehrenden Ausschlusskriterien für HKNs abzulehnen. Ein Glattziehen der einzelnen Erfordernisse kann jedoch nicht im vorliegenden Entwurf, sondern nur über eine Nachbesserung im EEG erfolgen.

Beimischung von Wasserstoff in Erdgasnetze (§ 3, Abs. 6)

Der VCI sieht eine Ergänzung im Herkunftsnachweisgesetz (in § 3, Abs. 6), wie z.B. vom Bundesrat und anderen Stakeholdern angeregt, die eine generelle Beimischung von Wasserstoff in Erdgasnetze und eine bilanzielle Entnahme ermöglicht, als problematisch an, da sie bei bestimmten industriellen Anwendungen die Anlagensicherheit gefährden kann. Eine entsprechende Ergänzung sollte daher nicht gemacht werden. Beimischungen sollten allenfalls auf Netzbereiche von Verteilnetzebenen beschränkt werden, an die keine sensiblen Anlagen angeschlossen sind. Auf Fernleitungsebene sollte eine Beimischung generell unterbleiben.

Insbesondere in der Chemieindustrie wird Erdgas – neben der Verwendung als Brennstoff – auch als Rohstoff (Feedstock) eingesetzt. Etwa 30% des Erdgasverbrauchs der deutschen chemischen Industrie wird stofflich eingesetzt. Beimengungen beispielsweise von Wasserstoff in Erdgas verändern dessen brennstofftechnischen Eigenschaften, so dass der Betrieb erdgasverbrauchender Anlagen beeinträchtigt werden kann. Bereits Wasserstoffkonzentrationen in Erdgas oberhalb 2 Vol.-% können anlagenabhängig Sicherheitsabschaltungen der Produktion erfordern. Neben statischen Grenzwerten sind auch kurzfristige Schwankungen der Gaszusammensetzung problematisch. Im Besonderen sind stoffliche Erdgasanwendungen von potenziellen Beeinträchtigungen betroffen, aber auch Erdgasanwendungen in der Glas-, Metall und Keramikindustrie. Jene können von geringeren Prozesseffizienzen bis hin zu erforderlichen Sicherheitsabschaltungen der Anlagen reichen.

Weitere Anmerkungen

§ 2

Es sollte einheitlich der Begriff Letztverbraucher verwendet werden, da die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Artikel 19 ebenfalls den Begriff „final customer“ nutzt, was dem Begriff „Letztverbraucher“ in der deutschen Sprache gleichkommen sollte. Ein Begriff wie „Endkunde“ (der streng genommen auch eine adäquate Übersetzung des Begriffs „final customer“ sein könnte) sollte vermieden werden, um Irritationen oder Missverständnisse zu vermeiden. In der deutschen Gesetzes- u. Verordnungslandschaft wird überwiegend von Letztverbrauchern bzw. Letztverbrauch gesprochen.

§ 3

- **Abs. 3:** „Ausländische Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger können nur anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Artikel 19 Absatz 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.“ Hierbei sollte klargestellt

werden, ob auch der Bezug von Wasserstoffderivaten, also der indirekte Energieimport, aus zulässigen Drittstaaten von dieser Klausel gedeckt ist. Dies geht aus der Formulierung nicht klar hervor

§ 4 Abs. 1

- **Nr. 2:** Es wird angeregt, neben dekarbonisiertem Wasserstoff auf Erdgasbasis auch Herkunftsnachweise für Gase aus biogenen Quellen und der Chloralkalielektrolyse auszustellen. Vor dem Hintergrund der großen Vielfalt an CO₂-armen oder gar -freien Erzeugungstechnologien sollten, vergleichbar der Situation z. B. in Österreich, Herkunftsnachweise grundsätzlich für alle Erzeugungstechnologien ausgestellt werden, um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen. Es sollte im Sinne der Planungssicherheit bereits im Gesetz geregelt werden, dass das BMWK eine entsprechende Verordnung zeitnah erlässt.
- **Nr. 3:** Es bleibt unklar, welche Sachverhalte gemeint sein könnten, die eine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr 3 c) begründen könnten. Das sollte (ggf. in der Begründung) verdeutlicht werden.
- **Nr. 9f:** „Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsförderung erhalten hat und ob für die Gasmenge in anderer Weise eine nationale Förderregelung in Anspruch genommen wurde,“ Hier sollte klargestellt werden, welche „anderen“ Förderregelungen gemeint sind. Streng genommen könnten Ausnahme- oder Begünstigungstatbestände, wie die Befreiung von Elektrolyseuren von den Netzentgelten (§ 118 Nr. 6 EnWG), oder Umlagen gemäß § 25 EnFG (KWKG, Offshore) auch als Förderungen angesehen werden. Ggf. stellen diese Regelungen auch Betriebsbeihilfen i. S. v. Nr. 7 dar. Es wäre hilfreich, wenn die Gesetzesbegründung hierzu Hinweise enthielte (was im vorgelegten Entwurf nicht der Fall ist). Diese Hinweise wären auch für die spätere Verordnung, die ggf. von einer Bundesoberbehörde (vgl. § 4 Abs. 2) ausgefertigt wird, eine maßgebliche Richtschnur.
- **Nr. 11:** Es sollten auch Register gemeint sein, die in nicht EU-Ländern, wie z. B. Großbritannien, angesiedelt sind. Eine Erläuterung hierzu (z. B. in der Begründung) wäre wünschenswert.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1

Unternehmen benötigen für anstehende Transformationsschritte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf mögliche Quellen für Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien. Hier böte es sich an, anstelle einer unspezifischen Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auf die bewährte Definition im § 3 Nr. 21 EEG zu verweisen und notfalls Ergänzungen durch eine Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 69 2556-1542 | M +49 170 898 3572 | E.nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.